



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SPORT
UND INFRASTRUKTUR

VERFASSUNGSSCHUTZ- BERICHT 2014



Impressum

Herausgeber:

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Druck:

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

Der Verfassungsschutzbericht 2014 ist auch über das Internet abrufbar
unter:

www.verfassungsschutz.rlp.de

ISSN 0948-8723

Rheinland-Pfalz
Ministerium des Innern, für Sport
und Infrastruktur
55116 Mainz, Schillerplatz 3-5
55022 Mainz, Postfach 3280
Tel.: 06131/16-3773
Mail: info.verfassungsschutz@isim.rlp.de
Internet: <http://www.verfassungsschutz.rlp.de>

Verfassungsschutzbericht 2014

ISSN 0948-8723



Vorwort

„Wer Minderheiten angreift, legt einen Sprengsatz an das Fundament unserer Gesellschaft.“ Diese mahnenden Worte richtete der damalige Bundespräsident Johannes Rau am 9. November 2003 anlässlich der Grundsteinlegung für die neue Münchner Synagoge und das Jüdische Zentrum an uns - sie haben seitdem weder an Bedeutung noch an Aktualität verloren, ganz im Gegenteil.

Rechtsextremisten haben in jüngerer Zeit ihre Hetze gegen Minderheiten erheblich verstärkt. Dabei spielt ihnen offenkundig eine Gemengelage von diffusen Ängsten und Ressentiments in die Hände, die in Teilen der Gesellschaft wahrnehmbar ist und mitunter auch offen artikuliert wird. Die fatalen Wechselwirkungen sind unverkennbar. Rechtsextremisten sehen sich durch undifferenzierten bürgerlichen Protest gegen „Fremde“ in ihren menschenverachtenden, rassistischen Grundüberzeugungen bestätigt und bestärkt. Rechtsextremistische Rädelsführer gießen demnach unvermindert Öl in das Feuer. Zudem lassen die braunen Verführer nichts unversucht, um solche Proteste für eigene Zwecke zu instrumentalisieren und um Einfluss zu nehmen.

Wir alle haben noch vor Augen, welche schrecklichen Folgen Anschauungen mit sich bringen können, die allein auf Hass, Ausgrenzung und Intoleranz fußen. Es bleibt daher eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe, dem weiter entschieden zu begegnen. Die Landesregierung leistet ihren Beitrag - die

nachhaltige und stetige Bekämpfung des Rechtsextremismus ist eine Schlüsselaufgabe aller Ressorts.

Auf dramatische Art und Weise haben die Terroranschläge von Paris und Kopenhagen sowie die vereitelten Anschlagplanungen in Belgien und in Hessen in der ersten Jahreshälfte 2015 erneut verdeutlicht, welche Risiken vom internationalen islamistisch motivierten Terrorismus für die Gesellschaften inmitten Europas ausgehen. Auch die Bundesrepublik Deutschland ist erklärtes Ziel terroristischer Organisationen.

Zwischen gewaltverherrlichender Propaganda auf einschlägigen Internetseiten, vermehrten Ausreisen radikalierter Islamisten in sogenannte Jihad-Gebiete wie Syrien und Irak sowie Terroraktivitäten in Europa besteht eine alarmierende Verkettung. Insoweit gilt es, Radikalisierungsprozesse frühzeitig zu erkennen, den Propagandisten islamistisch begründeter Gewalt entschieden entgegenzutreten und alle rechtlich möglichen Mittel auszuschöpfen, um Ausreisen von gewaltbereiten Islamisten in Jihad-Gebiete – und damit auch ihre Rückkehr als ausgebildete Kämpfer – zu verhindern.

So ernst die geschilderten Gefahren zu nehmen sind, dürfen sie nicht dazu verleiten, Muslime insgesamt für diese Ereignisse verantwortlich zu machen. Fanatiker und Terroristen repräsentieren in keiner Weise die große Mehrheit der Muslime. Lediglich 0,3 bis 0,4 % der rheinland-pfälzischen Muslime verfolgen islamistische Bestrebungen; noch geringer ist der Anteil der gewaltbereiten Islamisten.

Weiterhin im Blickfeld des Verfassungsschutzes blieben Linksextremisten sowie extremistische Bestrebungen von nichtislamistischen Ausländern, soweit sie durch ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft fortwährend eine Gefährdung für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Anlass zur Sorge gibt vor allem die im Bereich Linksextremismus weiter gesunkene Hemmschwelle bei gewalttätigen Angriffen auf den politischen Gegner, insbesondere auch auf Polizeikräfte.

Eine zentrale Herausforderung für den rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz bleibt die Spionageabwehr. Dies belegen aktuelle und zum Teil spekta-

kuläre Spionagefälle. Noch immer stehen Politik und Militär im Fokus fremder Nachrichtendienste, daneben richten sich die Ausspähungsbemühungen verstärkt gegen die Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung. Neben dem Einsatz menschlicher Quellen spielen elektronische Medien dabei eine Schlüsselrolle. Die Beratung und Sensibilisierung rheinland-pfälzischer Unternehmen durch den Verfassungsschutz wird daher fortgeführt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'L' and 'W' followed by a large, circular flourish.

Roger Lewentz
Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur

A.	Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz	
I.	Verfassungsschutz in der wehrhaften Demokratie	11
II.	Verfassungsschutzbericht 2014	12
III.	Strukturdaten	13
IV.	Öffentlichkeitsarbeit: Prävention durch Information	13
V.	Programme gegen Rechtsextremismus	14
B.	Verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen im Überblick	
I.	Rechtsextremismus	18
1.	Personenpotenzial	20
2.	Lagebild Straf- und Gewalttaten	20
3.	Rechtsextremistisches Spektrum	22
3.1	Gewaltbereiter Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus	23
3.2	Subkulturell geprägte Rechtsextremisten	25
3.3	Neonationalsozialisten (Neonazis)	26
3.3.1	„Kameradschaften“	28
3.3.2	„Aktionsbündnisse / -büros“ der Neonationalsozialisten	30
3.4	Rechtsextremistische Parteien	32
3.4.1	„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	32
	„Junge Nationaldemokraten“ (JN)	36
	„Ring Nationaler Frauen“ (RNF)	37
3.4.2	„Der III. Weg“ (auch: „Der 3. Weg“ / „Der dritte Weg“)	37
3.4.3	„DIE RECHTE“	40
3.5	Rechtsextremistische Musik	41
3.6	Sonstige Veranstaltungen, Aktionen und Aktionsformen von Rechtsextremisten in Rheinland-Pfalz	45

II.	Linksextremismus	46
1.	Linksextremistisches Personenpotenzial	47
2.	Lagebild Straf- und Gewalttaten	47
3.	Gewaltbereiter Linksextremismus	48
3.1	Autonome	48
3.2	Aktionsfelder militanter Linksextremisten	50
III.	Islamismus	54
1.	Islamistisches Personenpotenzial	54
2.	Ideologie des Islamismus	55
3.	Ereignisse und Entwicklungen im Bereich des jihadistischen Terrorismus	56
3.1	International	56
3.2	Bundesrepublik Deutschland	58
3.2.1	Reisebewegungen	58
3.2.2	Gewalteskalation bei Demonstrationen mit salafistischer Beteiligung	59
3.2.3	Verbot der Vereinigung „Islamischer Staat“ (IS)	60
3.2.4	Urteil gegen „Al-Qaida“-Zelle	60
3.2.5	Verbot eines „Hizb Allah“-Spendenvereins	60
4.	Islamismus in Rheinland-Pfalz	61
4.1	Salafistische Bestrebungen	61
4.2	„Muslimbruderschaft“ (offiziell: „Gemeinschaft der Muslimbrüder“)	64
4.3	„Milli Görüş“-Bewegung	65
4.4	„Kalifatsstaat“	67
4.5	Weitere islamistische Organisationen	68
IV.	Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern (ohne Islamismus)	69
1.	Personenpotenzial	70
2.	„Arbeiterpartei Kurdistans“ (Partiya Karkeren Kurdistan) PKK	70
3.	„Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C)	72
4.	„Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE)	77

V.	Spionageabwehr	80
1.	Auftrag und allgemeine Lage	80
2.	Aktivitäten der Spionageabwehr	82
2.1	Spionage	82
2.2	Proliferation	86
2.3	Wirtschaftsspionage/Wirtschaftsschutz	88
2.4	Sicherheitspartnerschaft	90
VI.	Geheimschutz/Sabotageschutz	92
1.	Geheimschutz	92
2.	IT-Geheimschutz/IT-Sicherheit	94
3.	Sabotageschutz	95
C.	Anhang	
	Rechtliche Grundlagen	96
	Grundgesetz (Auszug)	
	Landesverfassungsschutzgesetz	97

A. Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz

I. Verfassungsschutz in der wehrhaften Demokratie

Der Verfassungsschutz als Element der wehrhaften Demokratie dient dem Schutz unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die föderative Verfassungsschutzstruktur in Deutschland umfasst das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und 16 eigenständige Landesbehörden. Der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz ist als Abteilung 6 im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur eingerichtet.

Der Verfassungsschutz beschafft auf der Grundlage des Landesverfassungsschutzgesetzes - LVerfSchG (vgl. Teil C. Anhang) u.a. Informationen über Bestrebungen, die auf eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zielen und wertet diese aus. Bestrebungen sind nach dem LVerfSchG ausschließlich politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder andere im Gesetz genannte Schutzgüter gerichtet sind (vgl. insb. § 4 LVerfSchG). Nicht beobachtet und ausgewertet werden vom Verfassungsschutz demnach entsprechende motivierte Meinungsbekundungen, Einstellungen etc. Insofern ist zu berücksichtigen, dass sich die in dem Verfassungsschutzbericht dargelegten Erkenntnislagen der einzelnen, vielschichtigen Phänomenbereiche allein auf die jeweiligen Verhaltensebenen beschränken, d.h. auf einen (vom Gesetzgeber definierten) fokussierten Ausschnitt.

Darüber hinaus ist der Verfassungsschutz für die Abwehr von Spionage zuständig und wirkt bei Sicherheits- und Einbürgerungsüberprüfungen mit.

Die Analysen und Lagebilder des Verfassungsschutzes sind wichtige Beiträge für die politische Auseinandersetzung mit Extremisten und Grundlage für exekutive Maßnahmen, etwa Vereinigungsverbote oder strafprozessuale Ermittlungsverfahren.

Seine Erkenntnisse gewinnt der Verfassungsschutz ganz vornehmlich aus öffentlich zugänglichen Quellen. Er setzt zudem selbstredend unter Wahrung des

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachrichtendienstliche Mittel zur geheimen Informationsbeschaffung ein (z.B. Einsatz von Vertrauenspersonen). Bei der Aufgabenerfüllung sind ihm aus guten Gründen polizeiliche oder strafprozessuale Zwangsmittel untersagt; er darf weder Personen kontrollieren oder festnehmen, noch Wohnungen durchsuchen oder Sachen beschlagnahmen. Der Verfassungsschutz darf auch nicht die Polizei um entsprechende Amtshilfe bitten.

Die Tätigkeit des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes unterliegt einer umfassenden Kontrolle. Die vom Landtag eingerichtete Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) wird fortlaufend und umfassend über die Arbeit des Verfassungsschutzes unterrichtet. Darüber hinaus gibt die Landesregierung der PKK auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien und gestattet die Anhörung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Daneben hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit umfassende Kontrollrechte.

Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 Grundgesetz sind von der vom Landtag eingesetzten unabhängigen G10-Kommission im Einzelfall zu genehmigen.

II. Verfassungsschutzbericht 2014

Der Verfassungsschutzbericht des rheinland-pfälzischen Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur dient der Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen, von denen Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen. Der Bericht enthält keine abschließende Aufzählung, Darstellung und Bewertung verfassungsfeindlicher Personenzusammenschlüsse. Bei den genannten Parteien, Organisationen und Gruppierungen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung durch den rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz vor. Es wird nur zu Organisationen berichtet, die nachweislich verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine Bewertung einer Organisation im Verfassungsschutzbericht als extremistisch nicht aussagt, dass alle ihre Mitglieder extremistische Bestrebungen entwickeln.

Die Zahlenangaben sind teilweise geschätzt und datieren mit Stand 31. De-

zember 2014. Dem Verfassungsschutz liegen auch nicht zu allen Extremisten personenbezogene Daten vor. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der Verfassungsschutz einen Strukturbeobachtungsauftrag hat, zu dessen Erfüllung umfassende personenbezogene Erkenntnisse nicht erforderlich sind.

Die im Verfassungsschutzbericht genannten Straf- und Gewalttatenzahlen wurden nach dem von der Innenministerkonferenz beschlossenen polizeilichen Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) erfasst, welches die Tat auslösende politische Motivation in den Vordergrund stellt. Es umfasst damit sowohl Taten mit erkennbar extremistischem Hintergrund wie auch politisch motivierte Delikte, bei denen (noch) nicht von einem extremistischen Hintergrund gesprochen werden kann.

III. Strukturdaten

Die Mitarbeiterzahl (vollzeitäquivalent) der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz betrug zum Stichtag gerundet 140 Mitarbeiter/-innen.

Das Budget für Verwaltungsausgaben ohne Personalkosten im Haushaltsjahr 2014 betrug 1.400.000 € und 600.000 € für Investitionen.

IV. Öffentlichkeitsarbeit: Prävention durch Information

Unter der Prämisse weitmöglichster Transparenz betreibt der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz eine offensive Öffentlichkeitsarbeit, indem er über sich und seine Arbeit umfassend informiert. Dies erfolgt aus guten Gründen: Demokratie, Rechtsstaat und die Achtung der Menschenrechte können nicht ohne politische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Formen des Extremismus bewahrt werden. Hierzu leistet der Verfassungsschutz einen wichtigen Beitrag.

Auf Anfrage werden Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu Aufgaben und Befugnissen des Verfassungsschutzes sowie zu allen Fragen des politischen Extremismus, z.B. Rechtsextremismus und Islamismus, durchgeführt. Das Angebot richtet sich an alle interessierten gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen.

Wenn Sie an einer solchen Veranstaltung interessiert sind, nehmen Sie bitte Kontakt auf unter:

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Abteilung Verfassungsschutz :
Tel.: 06131/16-3773
Fax: 06131/16-3688
E-Mail: info.verfassungsschutz@isim.rlp.de
Homepage: www.verfassungsschutz.rlp.de

Darüber hinaus informiert der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz durch Themen bezogene Publikationen. Informationsbroschüren können über die Internetadresse <http://www.verfassungsschutz.rlp.de> abgerufen werden.

V. Programme gegen Rechtsextremismus

In Rheinland-Pfalz steht die konsequente und nachhaltige Bekämpfung des Rechtsextremismus seit Jahren auf folgenden Säulen:

- Konsequentes Einschreiten (Null Toleranz gegenüber der Intoleranz!).
- Umfassende Prävention.
- Hilfe für Menschen, die den Ausstieg suchen.

Konsequentes Einschreiten - keine Foren für Rechtsextremisten

Das Leitbild „Null Toleranz!“ richtet sich direkt gegen die rechtsextremistische Ideologie und ihre Protagonisten. Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene wie Aufmärsche, die Verbreitung von Propagandamaterial oder Konzertveranstaltungen werden konsequent im Vorfeld aufgeklärt und mit rechtsstaatlichen Mitteln bekämpft. Dadurch werden der Bewegungsspielraum der Rechtsextremisten und ihre Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen, soweit wie möglich eingeschränkt.

Prävention – viele Bausteine

Repression allein trocknet den Nährboden für Rechtsextremismus nicht aus. Daher wird in Rheinland-Pfalz großer Wert auf eine dauerhafte, vielgestaltige Prävention gelegt. Die Prävention setzt früh an, etwa bei der Verbesserung von Lebenssituationen durch Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Armut. Denn Menschen in prekärer Lage gehören zu den bevorzugten Zielgruppen rechtsextremistischer Agitation. Darüber hinaus werden Jugendliche mit den Werten unserer freiheitlichen Staats- und Verfassungsordnung vertraut gemacht, ihr Demokratiebewusstsein und ihre Zivilcourage gestärkt, ihre Toleranz gefördert, damit sie die Gefahren dieser menschenverachtenden Ideologie erkennen und ihnen begegnen können. Zu den wichtigen Bausteinen der Prävention zählen zudem die Förderung von Partizipation und bürgerschaftlichem Engagement sowie die Festigung und Verstetigung der Integration. Dabei spielt aktuell auch die sachgerechte und umfassende Information über die Themen Asyl- und Flüchtlingspolitik eine hervorgehobene Rolle. Die Präventionsmaßnahmen werden durch eine intensive Aufklärungsarbeit über rechtsextremistische Umtriebe abgerundet.

Hilfen für Aussteiger: Aussteigerprogramm „(R)AUSwege aus dem Extremismus“ und Programm „Rückwege“



Für alle, die in den Rechtsextremismus abzugleiten drohen oder schon verstrickt sind, gilt: Niemand wird aufgegeben. Deshalb hat die Landesregierung das Aussteigerprogramm

„(R)AUSwege aus dem Extremismus“ beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingerichtet. Es wendet sich mit einer kostenlosen Telefonhotline (0800 45 46 000) und über ein Internetportal (www.komplex-rlp.de) besonders an junge Mitläufer und Sympathisanten der rechtsextremistischen Szene und bietet ihnen Hilfe an, den Weg aus dem menschenfeindlichen Milieu zu finden. Seit Ende 2010 gibt es daneben das Programm „Rückwege“, das unter der gleichen Hotline-Nummer erreichbar ist. „Rückwege“ setzt dort an, wo

Jugendliche und junge Menschen an der Schwelle zum Einstieg in ein rechts-extremes Umfeld stehen. Ihnen werden die Konsequenzen ihres Handelns und mögliche Alternativen aufgezeigt, bevor sich extremistische Haltungen verfestigen können.

Die Angebote können auch besorgte oder betroffene Eltern wahrnehmen, für die eigens eine Elterninitiative im Rahmen des Aussteigerprogramms geschaffen worden ist. „(R)AUSwege“ steht für den Mut zu einem Neubeginn und ein Leben ohne Hass und Gewalt.

Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus

Präventionsagentur GEGEN RECHTS EXTREMISMUS

Die vom Ministerrat mit Beschluss vom 10. Juni 2008 beim rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz eingerichtete Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus dokumentiert und koordiniert Projekte

der Landes- und Kommunalverwaltung gegen Rechtsextremismus und baut ein landesweites Präventionsnetzwerk auf. Gezielt wird auf rechtsextremistische Umtriebe hingewiesen, damit entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Die Aufmerksamkeit gilt aber auch, wenn „nur“ von einer abstrakten Gefährdung gesprochen werden kann. Unter dem Motto „Wehret den Anfängen!“ werden insbesondere junge Menschen über die Gefahren, die vom rechtsextremistischen Gedankengut ausgehen, aufgeklärt. Die Präventionsagentur hat auch im Jahr 2014 vor allem die Beratung von Kommunen und die Präventionsarbeit für Jugendliche mit Schwerpunkt fortgeführt.

Die Präventionsagentur steht Mandats- und Amtsträgern, Bediensteten und Gremien der Landes- und Kommunalverwaltung als Ansprechpartner und Dienstleister zur Verfügung. Dabei hilft die personelle und fachliche Nähe der Präventionsagentur zum rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz, da sie über aktuelle Lageinformationen verfügt. Ergeben sich Probleme mit rechtsextremistischem Bezug in Landkreisen, Städten und Gemeinden, werden diese, auf Wunsch auch vor Ort, individuell und kompetent beraten.

Zum Thema Rechtsextremismus sind bislang u.a. folgende Publikationen erschienen:

- Rechtsextremismus - Symbole und Kennzeichen
- Gemeinsam stark gegen Rechtsextremismus
- Kommunen gegen Rechtsextremismus
- Frauen im Rechtsextremismus
- Erscheinungsformen
- Extremistische Gewalt
- Rechtsextremismus und Jugend
- Musik im Rechtsextremismus
- Intellektueller Rechtsextremismus
- Weltanschauung und Ideologie im Rechtsextremismus
- Erscheinungsbild junger Rechtsextremisten
- „Autonome Nationalisten“ (AN)
- Agitation und Propaganda
- „Reichsbürgerbewegung“
- Geschichte des Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz

B. Verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen im Überblick

I. Rechtsextremismus

Der Rechtsextremismus gründet auf einer zutiefst menschenverachtenden und demokratiefeindlichen Weltanschauung. Im Zentrum dieser Weltanschauung steht das Trugbild einer homogenen, im rechtsextremistischen Verständnis „rassereinen Volksgemeinschaft“. Ein exzessives, vielgesichtiges Feindbilddenken, übersteigter Nationalismus und die Negation des durch das Grundgesetz festgeschriebenen Wertefundaments sind prägende Merkmale rechtsextremistischer Vorstellungen und Überzeugungen.

Die Befürworter dieser im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehenden Geisteshaltung bilden nach wie vor keinen einheitlichen, geschlossenen politischen Block. Auch ist ein anhaltender Rückgang der Gesamtzahl der erkannten Rechtsextremisten zu verzeichnen. Hieraus resultiert jedoch kein Abklingen der vielfältigen Gefahrenmomente. Im Gegenteil:

Ungeachtet dieses Rückgangs der Gesamtzahl der Rechtsextremisten gehen anhaltend große Gefahren insbesondere von gewaltorientierten Rechtsextremisten aus, so durch die Radikalisierung Einzelner oder kleiner Gruppen. Die Früherkennung hat insofern besondere Bedeutung.

Aufmerksamkeit gilt nicht zuletzt dem struktur- und ideologiearmen subkulturellen Milieu, aus dem sich trotz seit längerem rückläufiger Mitgliederzahlen weiterhin ein beträchtlicher Teil des rechtsextremistischen Gewaltpotenzials rekrutiert. Dieses unübersichtliche Spektrum zeigt sich heute breiter gefächert - das Bild wird schon lange nicht mehr vom Typus des rechtsextremistischen Skinheads geprägt. Ungebrochen sind die durch das Medium Musik generierte integrative Kraft und die immer wieder in Militanz mündende Aktionsbereitschaft.

Ebenso im besonderen Fokus des Verfassungsschutzes bleiben Neonazis. Die-

se, seien sie organisiert oder in losen, informellen Verbindungen zu finden, bilden den ideologisch besonders gefestigten wie radikalisierten harten Kern des rechtsextremistischen Spektrums. Ein kleiner Teil der Neonaziszene nutzt den Schutz des Parteienprivilegs, um zu agieren und zu agitieren. Inwieweit dies langfristig von Bestand sein wird, bleibt abzuwarten. Die in diesem Sinne umtriebige Partei „Der III. Weg“, mit Sitz am Wohnort ihres Bundesvorsitzenden in Rheinland-Pfalz, hat im vergangenen Jahr nicht nur einerseits ihre Strukturen vor allem im süddeutschen Raum - wenn auch geringfügig – ausgebaut, sondern nicht zuletzt ihre fremdenfeindliche Hetze intensiviert.

Unter den rechtsextremistischen Parteien selbst bleibt die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) obschon eines vielschichtigen schleichenden Bedeutungsverlusts (Stichworte: Mitgliederschwund, Misserfolge bei Wahlen, anhaltende interne Querelen) die mitgliederstärkste. Ungebrochen ist auch ihr öffentlichkeitswirksames propagandistisches und agitatorisches Wirken mit vor allem fremdenfeindlicher Zielrichtung. In dieser Hinsicht hat die NPD ungeachtet der Versuche, sich nach außen ein unverfängliches Erscheinungsbild zu geben, an ihrer betont aggressiven Grundhaltung und ihrer unmissverständlichen ideologischen Prägung nichts eingebüßt.

Thematisch haben nahezu alle Rechtsextremisten das Feld Asyl- und Zuwanderungspolitik in den Mittelpunkt ihrer auf vielfältige Art und Weise betriebenen Agitation gerückt. Ein besonderer Fokus liegt in diesem Zusammenhang auf dem Feindbild Islam. Dabei belassen es die Rechtsextremisten nicht „nur“ bei eigenen, oft kleinteiligen Aktionen wie der Verteilung von Flugschriften an Haushalte oder punktuellen Aufmärschen mit - für Rheinland-Pfalz feststellbarer - vergleichsweise geringer Teilnehmerzahl. Die Szene versucht auch verstärkt, den intensiven gesellschaftlichen Diskurs zu Fragen wie Asyl und Integration zu instrumentalisieren und zu beeinflussen. Rechtsextremisten schüren dabei Vorurteile und Ängste. Insbesondere durch die seit Oktober 2014 in zahlreichen deutschen Städten stattfindenden „PEGIDA“-Kundgebungen („Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“), deren Teilnehmer zum Großteil dem bürgerlichen Spektrum zuzurechnen sind und deren Forderungen u.a. eine strengere Asyl- und kontrollierte Zuwanderungspolitik beinhalten, fühlte sich die rechtsextremistische Szene in weiten Teilen in ihrer Anti-Islam-Agitation bestätigt. Allerdings sind die Versuche der Rechtsextremisten,

die auf den Kundgebungen geäußerte Kritik an bestimmten gesellschaftlichen Umständen in ihrem Sinne zu missbrauchen, bislang weitestgehend gescheitert. Insgesamt ist festzustellen, dass in Rheinland-Pfalz bislang keine entsprechenden „PEGIDA“-Strukturen vorhanden sind. Dies schließt nicht aus, dass derartige Demonstrationen von der Bevölkerung jedoch häufig mit „PEGIDA“ in Verbindung gebracht werden.

1. Personenpotenzial

	Rheinland-Pfalz	
	2014	2013
Gesamt	650	660
Gewaltbereite*	150	150
Subkulturell geprägte Rechtsextremisten	40	50
Neonazis	200	200
Parteien	250	290
Sonstige	160	120

Angaben gerundet,

Gesamtzahlen ohne Mehrfachmitgliedschaften.

* Die Zahl der Gewaltbereiten beinhaltet vor allem das subkulturelle Potenzial und einen Teil der Neonazis.

2. Lagebild Straf- und Gewalttaten

Die Zahl politisch motivierter Straftaten - rechts - belief sich im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz auf 521 und blieb damit annähernd auf dem Niveau des Vorjahres (2013: 525). Von den 521 registrierten Straftaten waren 360 sogenannte Propagandadelikte nach §§ 86 und 86a Strafgesetzbuch (StGB), die die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen sowie das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen unter Strafe stellen (2013: 357). Die Zahl der in den Straftaten enthaltenen Gewalttaten (ohne Sachbeschädigungen) sank auf 32 (2013: 36). In 28 Fällen handelte es sich dabei um Körperverletzungsdelikte (2013: 30). Zudem wurde in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 ein jüdischer Friedhof geschändet, im Jahr 2013 wurden drei Fälle registriert.

§ 86 StGB

Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 86a StGB

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
 2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Politisch motivierte Kriminalität - rechts - Gewalttaten:

	2014	2013
Gesamt	32	36
Körperverletzungen	28	30
Andere Gewaltdelikte	4	6

Die Angaben sind der rheinland-pfälzischen Polizeilichen Kriminalstatistik entnommen.

3. Rechtsextremistisches Spektrum

Rechtsextremisten bilden keinen einheitlichen, in sich geschlossenen Block; eine „rechte Volksfront“ existiert nicht. Vielmehr gibt es unterschiedliche Er-

scheinungsformen (Hauptrichtungen, Strömungen). Im Wesentlichen wird unterschieden zwischen:

- subkulturellen Rechtsextremisten,
- Neonationalsozialisten (Neonazis),
- rechtsextremistischen Parteien,
- sonstigen Rechtsextremisten.

Innerhalb dieser Strömungen sind verschiedene Organisationsformen (z.B. Vereine, „Kameradschaften“ etc.) und Organisationsgrade (feste Strukturen oder lose, informelle Zusammenschlüsse) zu beobachten. Unterschiede gibt es auch beim Verhalten der jeweiligen Rechtsextremisten (z.B. aktions-, diskurs- oder parlamentsorientiert) und in Bezug auf ihre ideologisch-politischen Überzeugungen und Ziele.

Bei der unter 1. Personenpotenzial aufgeführten Gruppe der Gewaltbereiten handelt es sich nicht um eine eigenständige Strömung im rechtsextremistischen Spektrum, sondern um eine „Schnittmenge“, die sich vornehmlich aus subkulturellen Rechtsextremisten und Neonazis zusammensetzt.

Teile der rechtsextremistischen Szene sind (u.a. bedingt) durch Doppel- oder Mehrfachzugehörigkeiten und persönliche Kontakte eng vernetzt. Bündnisbestrebungen, um die Zersplitterung des rechtsextremistischen Lagers in größerem Stil zu überwinden, waren bislang allerdings erfolglos. Ungeachtet dessen existieren vielerlei Formen der Zusammenarbeit und der Verzahnung.

3.1 Gewaltbereiter Rechtsextremismus¹ und Rechtsterrorismus

Die von ausgeprägtem Feindbilddenken und zugleich diffusen Bedrohungsvorstellungen gekennzeichnete rechtsextremistische Weltanschauung bewirkt bereits aus sich heraus bei ihren Befürwortern ein erhebliches Aggressionspotenzial. Rechtsextremisten pflegen zudem ein Rollenverständnis als „politische Kämpfer“ (oder „politische Soldaten“). Die Neigung, Gewalt zumindest als

1 Hiervon erfasst sind Gewalttäter und Tatverdächtige sowie Personen, bei denen Anhaltspunkte für eine Bereitschaft zur Gewalt(anwendung) vorliegen.

Option zur Durchsetzung politischer Ziele zu betrachten oder zu erwägen, ist unter ihnen demnach erfahrungsgemäß erhöht.

Die Gewalt richtet sich dabei vor allem gegen Menschen, die in die Feindbild-raster der Rechtsextremisten passen. Im „Verlauf von (geordneten) Aktionen“ wie Demonstrationen kommt es vergleichsweise weniger zur Begehung solcher Delikte, wohl aber immer wieder am Rande von Demonstrationen, so während der An- und Abreise.

Das Potenzial gewaltbereiter Rechtsextremisten liegt in Rheinland-Pfalz bei 150 Personen.

Rechtsterrorismus

Mit dem Bekanntwerden der rechtsterroristischen Zelle „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) im November 2011 traten die Dimension und erhöhte Bedrohung zu Tage. Dabei darf nicht verkannt werden, dass sich im Laufe der Entwicklung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland wiederholt rechtsterroristische Gruppen gebildet haben und auch immer wieder von Einzelpersonen schwerste Gewalttaten mit terroristischem Charakter begangen worden sind, wie folgende Fälle exemplarisch verdeutlichen:

- *Im Jahr 1980 verübten die „Deutschen Aktionsgruppen“ (DA) um den ehemaligen Rechtsanwalt Manfred Roeder mehrere Sprengstoff- und Brandanschläge, die sich u.a. gegen Ausländerunterkünfte richteten. Dabei kamen zwei Menschen ums Leben.*

- *Im Jahr 1997 erschoss der militante Einzeltäter Kai Diesner in Berlin einen Buchhändler, nachdem er sich mit rechtsextremistischer Musik aufgeputscht hatte. Im Laufe der anschließenden Fahndung geriet D. in eine Polizeikontrolle und tötete einen der Beamten.*

- *Zwischen August 2003 und Mai 2004 wurde in Brandenburg eine Serie von Brandanschlägen mit ausländerfeindlichem Hintergrund begangen. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat in diesem Zusammenhang am 7. März 2005 zwölf Jugendliche u.a. wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB zu teils mehrjährigen Jugendstrafen verurteilt.*

- *Im Jahr 2005 verurteilte das Bayerische Oberste Landesgericht insgesamt acht Angehörige der Münchner „Kameradschaft Süd“, darunter deren Anführer Martin Wiese, als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB zu Freiheitsstrafen. Den Verurteilten wurde u.a. die Planung eines Sprengstoffanschlags anlässlich der Grundsteinlegung des jüdischen Gemeindezentrums in München am 9. November 2003 nachgewiesen.*

Es ist insbesondere der Grad der Ideologisierung und des daraus resultierenden, feindbildfixierten Hasses, die die Ausübung schwerster terroristischer Straftaten durch Einzelne begünstigt.

3.2 Subkulturell geprägte Rechtsextremisten

Die subkulturelle rechtsextremistische Szene ist nach wie vor heterogen. Das einst über viele Jahre dominierende Erscheinungsbild, geprägt von Bomberjacke, Springerstiefel und kahlrasierten Schädeln, wird in der Öffentlichkeit nur noch selten gepflegt. Stattdessen orientiert sich die subkulturelle Szene zu meist an allgemeinen Jugendtrends.

Die meisten in der subkulturellen Szene agierenden Personen verfügen über kein ausgeprägtes rechtsextremistisches Weltbild. Ideologisch orientieren sie sich in erster Linie an neonazistischem Gedankengut, was insbesondere durch die Verwendung rassistischer Symbole und Phrasen zum Ausdruck kommt. Die Auseinandersetzung mit politischen und gesellschaftlichen Themen oder politisches Handeln als solches stehen nicht im Fokus ihres Selbstverständnisses.

Entscheidende Antriebsfeder der subkulturell geprägten Rechtsextremisten ist der Erlebnisfaktor in der Gruppe, wie der gemeinsame Besuch von rechtsextremistischen Konzerten, Demonstrationen oder privaten Freizeittreffen dokumentieren. Gerade Jugendliche und junge Erwachsene sollen in ihrer Selbstfindungsphase für die Szene begeistert werden, indem ihnen Rückhalt innerhalb einer „verschworenen Gemeinschaft“ suggeriert wird. Zudem will man durch gemeinsames Auftreten in der Gruppe das Selbstwertgefühl des Einzelnen stärken.

Der subkulturellen rechtsextremistischen Szene gehören überwiegend junge Männer an, in aller Regel lose strukturiert und zumeist „lediglich“ regional aktiv. Sie lehnen eine Einbindung in feste Organisationsstrukturen ab.

In Rheinland-Pfalz können rund 40 Personen den subkulturellen Rechtsextremisten zugerechnet werden. Diese haben vielfach persönliche Verbindungen zur Neonaziszene oder sind häufig in (gemischten) neonazistischen „Kameradschaften“ organisiert. Auf regionaler Ebene lassen sich zudem aktionsbezogene Kooperationen mit der NPD beobachten, so bei öffentlichen Demonstrationen.

3.3. Neonationalsozialisten (Neonazis)

Neonationalsozialisten (Neonazis) identifizieren sich mit der Ideologie, den Persönlichkeiten und den Organisationen des historischen Nationalsozialismus von 1920 bis 1945. Auftreten und Symbolik der Neonaziszene sind hiervon ebenso einschlägig geprägt wie ihre Propaganda und Agitation.

Die Überzeugungen und politischen Vorstellungen der Neonazis sind von Rassismus, Antisemitismus, Nationalismus und einem zutiefst autoritären Staatsverständnis durchdrungen. Neonazis streben im Widerspruch zur Verfassung einen ethnisch homogenen („rassereinen“), diktatorisch gelenkten (Unrechts-) Staat an. Dabei findet nach wie vor das Modell des zentralistisch ausgerichteten „Führerstaats“, wie ihn das sogenannte Dritte Reich verkörperte, breiten szeneeinternen Zuspruch.

Wenngleich das gesamte Neonazispektrum deutliche Bezüge zum nationalsozialistischen Gedankengut erkennen lässt, ist die Szene nicht gänzlich homogen. Sowohl in der ideologischen Prägnanz als auch strukturell lassen sich Unterschiede feststellen. Nicht alle Neonazis interpretieren beispielsweise den historischen Nationalsozialismus in gleicher Weise oder sind erklärte Hitler-Anhänger. So existieren auch Befürworter „linksnationalistischer“ Ideen (z.B. orientiert am historischen Gedankengut des sozialrevolutionären Flügels der frühen NSDAP). Für andere Neonazis wiederum hat die Ideologie der Neonationalsozialisten insgesamt ihre grundlegende Verbindlichkeit verloren. Sie bedie-

nen sich zwar einiger aus ihrer Sicht relevanter weltanschaulicher Teilaspekte, ohne daraus aber einen zielgerichteten politischen Willen zu entwickeln. Bei solchen eher cliquenhaften neonazistischen Zusammenschlüssen stehen das Gemeinschaftserlebnis und der gemeinsame Aktionismus im Vordergrund.

Kennzeichnend für die Neonaziszene bleibt ebenso eine latente Gewaltbereitschaft. Teile des Neonazispektrums werden dem rechtsextremistischen Gewaltpotenzial zugerechnet. Nicht alle dieser Aktivisten suchen allerdings in der politischen Auseinandersetzung die offene militante Konfrontation. Dem liegt in aller Regel politisch-taktisches Kalkül zugrunde und nicht eine Abkehr von der Gewalt als „Mittel zum Zweck“.

Strukturell fährt die Neonaziszene mehrgleisig. Weite Teile finden sich nach wie vor in eher strukturarmen Gruppierungen mit regionalem Zuschnitt wieder, wie beispielsweise „Kameradschaften“ oder losen Cliques. Solche Neonazis und organisationsunabhängige Aktivisten titulieren sich u.a. als „Freie Nationalisten“ oder „Freie Kräfte“. Einige Neonazis orientieren sich an den neu gegründeten rechtsextremistischen Parteien „DIE RECHTE“ (Gründung 2012) und „Der III. Weg“ (Gründung 2013).



Innerhalb der Neonaziszene zeigen sich seit dem Jahr 2003 als neue Strömung die „Autonomen Nationalisten“ (AN), die heute allerdings mehr als Aktions- denn Organisationsform zum Tragen kommt. Die AN-Akteure geben sich betont aktionistisch, modern und jugendkonform. Erscheinungsbild und Auftreten ähnelt bisweilen linksextremistischen Autonomen. Das Auftreten der AN ist

aggressiv und von Gewaltbereitschaft geprägt. In Rheinland-Pfalz sind Strukturen der AN nach wie vor nicht zu erkennen. Angehörige der rechtsextremistischen Szene in Rheinland-Pfalz pflegen allerdings Kontakte zu AN-Aktivisten in Nachbarländern.

Die Zahl der Personen, die in Rheinland-Pfalz der Neonazi-Szene zugerechnet werden können, lag 2014 bei rund 200, von denen etwa 100 als gewaltbereit gelten. Die Neonazis in Rheinland-Pfalz sind überwiegend in sogenannten „Kameradschaften“ organisiert.

3.3.1 „Kameradschaften“

Neonazistische „Kameradschaften“ sind zumeist organisations- und parteiunabhängige Gruppen mit lokalem oder regionalem Zuschnitt und Aktionsradius. Durchschnittlich kann man von einer Größenordnung zwischen fünf bis 20 Personen ausgehen; zumeist handelt es sich dabei um junge Männer. Die regionale Verankerung von „Kameradschaften“ wird in der Regel durch entsprechende Selbstbezeichnungen (z.B. „Kameradschaft Zweibrücken“) zum Ausdruck gebracht.

Nicht hinter jeder augenfälligen Selbstbezeichnung müssen sich jedoch bereits aktionsfähige Zusammenschlüsse gebildet haben. Mitunter treten „Kameradschaften“ oder vermeintlich vergleichbare Strukturen ausschließlich mit einer Internetpräsenz auf. Die szenetypisch gestalteten Seiten stehen häufig in keinem Verhältnis zu der Bedeutung oder Mitgliederzahl der entsprechenden Gruppierungen. Unter Umständen kann es sich lediglich um (zunächst) rein virtuelle Gebilde handeln, die von Einzelpersonen erstellt und gepflegt werden, um Aufmerksamkeit und ggf. Resonanz zu erzielen.

Die „Kameradschaften“ besitzen meist einen streng hierarchischen Aufbau, obgleich nach außen bisweilen der Anschein von losen Cliques oder privaten Freundeskreisen erweckt werden soll. Insgesamt stellen die Gruppierungen keine geschlossene, einheitliche Bewegung dar. Allerdings ist die Szene nicht zuletzt aufgrund vielerlei persönlicher Kontakte sowie durch die intensive Nutzung des Internets und anderer Kommunikationsmittel untereinander gut vernetzt. Somit können bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen wie Demonstrationen oder Mahnwachen punktuell weitaus mehr Personen mobilisiert werden, als in den jeweiligen Regionen vorhanden. Entsprechende Kontakte werden im Übrigen auch zu Rechtsextremisten im Ausland gepflegt.

Neonazistische „Kameradschaften“ sind grundsätzlich darauf bedacht, ihre Eigenständigkeit im rechtsextremistischen Lager zu bewahren. Vordergründig grenzen sie sich daher regelmäßig von rechtsextremistischen Parteien ab, die als zu systemkonform kritisiert werden. Allerdings bestehen auch zwischen „Kameradschaften“ und rechtsextremistischen Parteien mitunter enge Verbindungen oder vereinzelt sogar personelle Überschneidungen.

Die politische Arbeit in den „Kameradschaften“ ist unterschiedlich stark ausgeprägt und hängt meist vom Engagement Einzelner ab. Interne Veranstaltungen, wie die sogenannten „Kameradschaftsabende“, haben größtenteils einen eher geselligen Charakter, um losgelöst von theoretischer politischer Bewusstseinsbildung in erster Linie das Gruppengefühl und den Zusammenhalt zu stärken. Die Treffen werden auch genutzt, um Aktionen wie Fahrten zu regionalen und überregionalen Demonstrationen oder rechtsextremistischen Konzerten zu planen. Regelmäßige politische Schulungen im eigentlichen Sinne werden nur selten durchgeführt.

Innerhalb der rheinland-pfälzischen „Kameradschaftsszene“ war 2014 ein gewisser Auflösungsprozess feststellbar, der auch Anfang 2015 noch anhielt. So können seitdem vielfach keine öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten mehr wahrgenommen werden. Von den „Kameradschaften“ betriebene Internetseiten werden, sofern sie überhaupt noch existent sind, kaum noch gepflegt. Betroffen von dieser Entwicklung sind die im Raum Alzey angesiedelte Gruppierung „Initiative Südwest“, die „Nationalen Sozialisten Mainz-Bingen“ sowie die „Kameradschaft Heimatschutz Donnersberg“.

„Kameradschaft Zweibrücken / Nationaler Widerstand Zweibrücken“

Die seit 2003 bestehende „Kameradschaft“ ist die derzeit erkennbar einzige aktive in Rheinland-Pfalz. Obgleich sich die Mitgliederzahl von bis zu 15 im Jahr 2013 auf mittlerweile unter 10 Personen verringert hat, zeigt die Gruppierung vor allem durch öffentliche Aktionen, teilweise auch mit Unterstützung von saarländischen „Kameraden“, Präsenz in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder der „Kameradschaft“ stammen überwiegend aus dem Umkreis von Zweibrücken.



Im März 2014 veranstaltete die „Kameradschaft“ anlässlich des Jahrestags der Bombardierung Zweibrückens im Zweiten Weltkrieg einen Trauermarsch „in Gedenken an die Opfer des alliierten Bombenterrors über Deutschland und Zweibrücken“ in der Zweibrücker Innenstadt. Unterstützt wurde die Veranstal-

tung von der „Kameradschaft Pfalzsturm“. Durchgeführt wurde auch die sogenannte „Fahrt der Erinnerung“, welche ebenfalls an die Bombardierung deutscher Städte erinnern soll. In vier Städten in Rheinland-Pfalz und im Saarland wurden hierzu „Mahnwachen“ abgehalten. An den Veranstaltungen nahmen jeweils etwa 20 bis 30 Personen teil.

Alle durchgeführten Veranstaltungen verliefen ohne besondere Vorkommnisse und ohne Anteilnahme der Bevölkerung ab.

„Kameradschaft Pfalzsturm“

Die „Kameradschaft Pfalzsturm“ existiert seit Anfang 2013. Sie besteht aus einem kleinen Personenkreis, dessen Aktionsradius sich weitgehend auf die Region Kaiserslautern beschränkt. So wurden im Innenstadtbereich von Kaiserslautern mehrere Veranstaltungen und Kundgebungen durchgeführt. Seit Mai 2014 sind die Aktivitäten der „Kameradschaft“ allerdings merklich zurückgegangen.

Kontakte pflegt die „Kameradschaft Pfalzsturm“ zur „Kameradschaft Nationaler Widerstand Zweibrücken“. Dies zeigt sich u.a. in der wechselseitigen Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Aktionen wie Demonstrationen oder „Mahnwachen“.

3.3.2 „Aktionsbündnisse /-büros“ der Neonationalsozialisten

Einzelne rechtsextremistische Führungsaktivisten aus dem Neonazispektrum haben sich zu sogenannten Aktionsbündnissen oder Aktionsbüros zusammengeschlossen. Diese mitunter länderübergreifenden Netzwerkstrukturen sollen der Koordinierung von gemeinsamen Aktivitäten innerhalb der rechtsextremistischen Szene dienen und so deren Zersplitterung entgegenwirken. Darüber hinaus verfolgen sie das Ziel, die Mobilisierungsfähigkeit bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen wie Demonstrationen zu verbessern. Die Mitglieder - vor allem die Funktionsträger - dieser Zusammenschlüsse unterhalten in der Regel zahlreiche und enge überregionale Kontakte zu anderen Szeneangehörigen und einschlägigen Gruppen. Als Kommunikationsplattform wird in erster Linie das Internet genutzt; über eigens dafür gestaltete Internetseiten werden neben Terminankündigungen - oft tagesaktuell - Veranstaltungsberichte nebst einschlägigem Bild- und Filmmaterial verbreitet.

„Aktionsbüro Rhein-Neckar“ (ABRN)

Mit Wirkungsschwerpunkt im Dreiländereck Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz existiert seit dem Jahr 2003 das ABRN. Dessen über die Jahre hinweg unterschiedlich stark ausgeprägte Aktivitäten beruhen auf der Initiative einzelner Personen, die regionalen „Kameradschaften“ oder anderen rechtsextremistischen Gruppierungen angehören. Die Gruppierungen sind dabei bewusst selbst nicht Bestandteil des „Aktionsbüros“.

Als Kommunikationsplattform bedient sich das ABRN einer rechtsextremistischen Internetseite, auf der über geplante und durchgeführte Aktionen berichtet wird.

Auch beim ABRN konnte, ähnlich wie bei den „Kameradschaften“ in Rheinland-Pfalz, im Jahr 2014 ein deutlicher Rückgang der Aktivitäten festgestellt werden.

„Aktionsbüro Mittelrhein“ (ABM)

Das ABM, mit Wirkungsbereich in der Rhein-Ahr-Region einschließlich des angrenzenden südlichen Nordrhein-Westfalens, wurde im Jahr 2007 gegründet. Ein als „Braunes Haus“ titulierte, von Rechtsextremisten genutzte Wohnobjekt in Bad Neuenahr-Ahrweiler, diente zugleich als überregionaler Szenetreff.

Im März 2012 wurden umfangreiche Exekutivmaßnahmen gegen das „Aktionsbüro“ eingeleitet, in deren Zuge 34 Gebäude in vier Bundesländern durchsucht wurden, darunter auch das sogenannte „Braune Haus“. Vor dem Landgericht Koblenz wurde im August 2012 das Verfahren gegen 26 mutmaßliche Mitglieder des „Aktionsbüros“ eröffnet. Die Anklage lautet Bildung beziehungsweise Unterstützung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB.² Der Prozess wurde im Jahr 2014 fortgeführt.

2 Gegen vier der Angeklagten sprach das Gericht im November 2012 die ersten Urteile. Zwei von ihnen wurden zu Jugendstrafen von 21 Monaten wegen Landfriedensbruch sowie 18 Monaten wegen gefährlicher Körperverletzung auf Bewährung verurteilt. Zwei weitere Angeklagte wurden unter anderem wegen Sachbeschädigung und Landfriedensbruch schuldig gesprochen, eine Jugendstrafe wurde zunächst aber nicht verhängt.

3.4 Rechtsextremistische Parteien

3.4.1 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

Gründung:	1964
Sitz:	Berlin
Teil-/Nebenorganisationen:	„Junge Nationaldemokraten“ (JN) „Kommunalpolitische Vereinigung“ (KPV) „Ring Nationaler Frauen“ (RNF)
Mitglieder Bund:	2013: ca. 5.500
Mitglieder Rheinland-Pfalz:	ca. 200 (2013: unter 250)
Organisation in Rheinland-Pfalz:	Landesverband; drei Kreisverbände
Publikationen:	„Deutsche Stimme“ (DS) monatliche Auflage: 25.000 Exemplare

Die NPD ist nach der Auflösung der „Deutschen Volksunion“ (DVU) im Jahr 2012 die älteste rechtsextremistische Partei in Deutschland. Sie wurde im Jahr 1964 gegründet, um das seinerzeit zersplitterte rechtsextremistische Lager zu vereinen. Damals wie heute schließt dies die Integration von Befürwortern und Anhängern der nationalsozialistischen Ideologie mit ein.

Am 14. Dezember 2012 fasste der Bundesrat den Beschluss, gemäß Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 13 Nr. 2 und §§ 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD zu beantragen. Die Antragschrift wurde am 3. Dezember 2013 beim Bundesverfassungsgericht eingereicht und der NPD am 12. Dezember 2013 zur Stellungnahme zugeleitet. In ihrer daraufhin abgegebenen Stellungnahme vom 25. März 2014 beantragte die NPD, den Verbotsantrag als unzulässig zu verwerfen.

Politische und weltanschauliche Ausrichtung

Ideologisch und programmatisch ist die NPD auch weiterhin von rassistischem,

antisemitischem und demokratiefeindlichem Gedankengut geprägt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung unserer Verfassung wird von ihr verachtet und bekämpft. Ausdruck findet dies insbesondere in einer regelmäßigen zu Tage tretenden, betont abwertenden Ausdrucksweise bezogen auf die demokratische Ordnung, verfassungsmäßige Parteien und demokratisch legitimierte Repräsentanten.

Der NPD schwebt ein Staat vor, dessen Herrschaftsstruktur in letzter Konsequenz einem autoritären, hierarchischen Präsidialsystem ähnelt. Parteien, als verfassungsmäßig verbrieftter Ausdruck der politischen Willensbildung und der Pluralität, spielen in diesem Staatsmodell offenkundig keine Rolle. Zudem verbindet die NPD diese Vorstellung mit der einer rassereinen, homogenen „Volksgemeinschaft“ - einer Gesellschaft, die auf Ausgrenzung, Erniedrigung und letztlich Gewalt gründet.

Die NPD macht keinen Hehl daraus, dass sie diese Ziele nicht zuletzt durch systematische Abschiebung aller „Fremden“ erreichen will. Die rechtsextremistische Partei spricht u.a. von „Rückführung von Ausländern in die Heimatländer“ und propagiert dies in einer zynischen, menschenverachtenden Weise, so nicht zuletzt durch eine intensiviertere Agitation gegen Asylsuchende und die Asylpolitik. Einschlägige Stereotype und negative Emotionen weckende Phrasen (z.B. zum Schüren von Neidgefühlen) sollen dabei darauf hinwirken, den gesellschaftlichen Frieden zu stören:



„KEINE WOHNUNGEN FÜR ARMUTSFLÜCHTLINGE IM JÄGERPARK!“³ „Wegen dieser regelrechten Asylflut hat die Stadt Dresden insgesamt 65 Wohnungen... angemietet. In diesen frisch renovierten Wohnungen, von denen mancher deutsche Hartz-IV-Bezieher nur träumen kann, werden die Asylbewerber dezentral untergebracht“.⁴

Das der rechtsextremistischen Weltanschauung innewohnende exzessive Feindbilddenken findet dabei „traditionell“ gegen Menschen jüdischen Glau-

3 Überschrift eines in der Publikation „Deutsche Stimme“, Ausgabe Januar 2014, S. 15, abgebildeten Flugblatts.

4 Ebd., Auszug aus dem Artikel „Schluss mit der Zumutung am Jägerpark!“.

bens oder gegen Minderheiten wie Sinti und Roma Ausdruck. In jüngerer Zeit sind aber auch Muslime verstärkt in den Fokus der Hetze geraten.

Die seit der Gründungsphase der NPD zu beobachtende Feindbildfixierung gegenüber Juden (Antisemitismus) sowie gegen Sinti und Roma nährt sich in erster Linie aus rassistischen Motiven, obgleich immer wieder versucht wird, andere Motive wie beispielsweise wirtschaftliche (Schein-)Aspekte vorzuschieben. In vielerlei Hinsicht schließt die NPD dabei nahtlos an die Ideologie und die Vorgehensweisen der historischen Nationalsozialisten an.

Muslime oder auch der Islam haben für die NPD - wie auch für andere Rechts-extremisten - als Feindbilder deutlich an Bedeutung gewonnen, weil man sich angesichts der aktuellen weltpolitischen Entwicklungen, einhergehend mit einem hohen öffentlichen Aufmerksamkeitsgrad, von einer islamfeindlichen Agitation Zustimmung in Teilen der Bevölkerung erhofft. Menschen islamischen Glaubens werden von der NPD undifferenziert mit religiösen Eiferern oder gar religiös motivierten Gewalttätern und Terroristen gleichgesetzt. Regelmäßig werden Bedrohungsszenarien konstruiert, die in der Bevölkerung Ängste gegenüber Muslimen wachrufen sollen, wie folgendes Beispiel verdeutlicht: „...so weist die NPD nun schon seit Jahrzehnten darauf hin, daß infolge der überwiegend fremdkulturellen Massenzuwanderung nach Deutschland die Gefahr von multikulturellen Bürgerkriegen auf deutschem Boden besteht. Diese Warnungen sind von dem hier herrschenden Medien- und Parteienkartell stets als paranoid und fremdenfeindlich motiviert zurückgewiesen worden - jetzt gehen Muslime und Kurden mit Macheten aufeinander los...“.⁵

Organisation

Nachdem am 19. Dezember 2013 der NPD-Bundesvorsitzende Holger Apfel überraschend zurück trat, wurde am 10. Januar 2014 Udo Pastörs zum amtierenden Parteivorsitzenden gewählt. Er wurde wiederum auf dem regulären Bundesparteitag am 1. November 2014 durch den Saarländer Frank Franz als

5 Ebd., Ausgabe November 2014, S. 1

Bundesvorsitzender abgelöst. Die Bundesvorsitzende des „Rings Nationaler Frauen“ (RNF), die rheinland-pfälzische NPD Funktionärin Ricarda Riefing, wurde zur Beisitzerin im Bundesvorstand gewählt.

Organisation und Entwicklung der NPD in Rheinland-Pfalz

Dem rheinland-pfälzischen Landesverband der NPD gehören mit sinkender Tendenz ca. 200 Personen an. Er untergliedert sich nach einer Reihe von in den vergangenen Jahren vorgenommenen Veränderungen (Wegfall und Zusammenlegung von Kreisverbänden, Neugründungen) in die fünf Kreisverbände Ludwigshafen/Frankenthal, Mittelrhein, Trier, Westpfalz und Worms/Mainz.⁶

Die Partei tritt nicht in allen Landesteilen mit gleicher Intensität in Erscheinung. Öffentliche Aktionen beschränken sich weiterhin in erster Linie auf Demonstrationen mit geringster Teilnehmerzahl und die Verteilung von Flugschriften, so insbesondere bei Wahlkämpfen, wie im Jahr 2014 anlässlich der Kommunalwahl zu beobachten war. Vergleichsweise stärker zeigte sich der öffentliche Aktionismus der NPD im Jahr 2014 in den Regionen Westpfalz und Vorderpfalz sowie in der Stadt Trier.

Ein thematischer Schwerpunkt des NPD-Landesverbandes Rheinland-Pfalz war im Jahr 2014 die Asyl- und Zuwanderungspolitik. Entsprechend agitiert wurde u.a. anlässlich verschiedener Kundgebungen/Versammlungen, so am 1. Februar 2014 in Trier (Motto: „Nein zum Asylbetrug - Deutsche Steuergelder für deutsche Ausgaben“) oder am 1. und am 22. Mai 2014 in Kaiserslautern (Mottos: „Asylbetrüger rückführen! Menschenwürdiger Wohnraum für Deutsche, statt Asylvillen für Wirtschaftsflüchtlinge“ und „Stoppt den Asylwahnsinn! Unser Volk zuerst!“).



Bei der Kommunalwahl in Rheinland-Pfalz am 25. Mai 2014 erlangte die NPD insgesamt fünf Mandate. Die Partei ist seitdem mit jeweils einem Mandatsträ-

6 Stand: Februar 2015

ger in den Stadträten Kaiserslautern (2,1 % Stimmenanteil), Ludwigshafen am Rhein (1,6 % Stimmenanteil), Pirmasens (2,0 % Stimmenanteil) und Worms (2,8 % Stimmenanteil) sowie im Kreistag Südwestpfalz (2,3 % Stimmenanteil) vertreten.

„Junge Nationaldemokraten“ (JN)

Gründung:	1969
Sitz:	Bernburg (Sachsen-Anhalt)
Mitglieder Bund:	2013: ca. 380
Mitglieder Rheinland-Pfalz:	weniger als 20 (2013: ca. 20)
Organisation in Rheinland-Pfalz:	ein Stützpunkt
Publikationen:	Zentralorgan „Der Aktivist“ erscheint unregelmäßig; in Rheinland-Pfalz keine eigene Publikation

Die „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) sind die einzige Jugendorganisation im parteigebundenen Rechtsextremismus. Ihrer Satzung nach sind sie „integraler Bestandteil“ der NPD und somit weltanschaulich und thematisch entsprechend auf Linie. Allerdings zeigen die JN eher geringes Interesse an der parlamentarischen Arbeit der NPD. Vielmehr decken die JN den „vorpolitischen Raum“ ab, indem sie beispielsweise für jugendliche Aktivitäten mit Freizeitcharakter anbieten. Zudem wirken sie als eine Art Klammer zwischen der NPD und Angehörigen der Neonaziszene.

In Rheinland-Pfalz verfügen die JN weder über flächendeckende Strukturen noch über eine zahlenmäßig nennenswerte Mitgliederschaft. Der seit dem Jahr 2013 in erster Linie via Facebook-Präsenz in Erscheinung tretende landesweit einzige „JN-Stützpunkt Ahrweiler“ pflegt Kontakte zu Rechtsextremisten in Nordrhein-Westfalen.

„Ring Nationaler Frauen“ (RNF)

Der im Jahr 2006 gegründete „Ring Nationaler Frauen“ (RNF) wurde 2013 formal als integraler Bestandteil der NPD in der Parteisatzung verankert. Im März 2014 wurde die stellvertretende Vorsitzende des NPD-Landesverbandes Rheinland-Pfalz, Ricarda Riefling, zur neuen RNF-Bundesvorsitzenden gewählt.

In Rheinland-Pfalz sind auch im Jahr 2014 kaum öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen des RNF bekannt geworden.

3.4.2 „Der III. Weg“ (auch: „Der 3. Weg“ / „Der dritte Weg“)

Gründung:	2013
Sitz:	Weidenthal
Mitglieder Bund:	2013: weniger als 100
Mitglieder Rheinland-Pfalz:	ca. 40
Organisation:	einzelne „Stützpunkte“
Publikationen:	keine (Internethomepage)

Ende September 2013 wurde in Heidelberg die neue rechtsextremistische Partei „Der III. Weg“ gegründet⁷. Der Parteivorstand setzt sich überwiegend aus ehemaligen NPD-Mitgliedern neonazistischer Prägung zusammen.

Politische und weltanschauliche Ausrichtung



Weltanschaulich lehnt sich die Partei „Der III. Weg“ an das Gedankengut des historischen Nationalsozialismus an, was ihr eine neonazistische Prägung gibt. In ihrem Zehn-Punkte-Programm spricht sich die Partei für die „*Schaffung eines Deutschen Sozialismus*“ aus, parallel hierzu verbreitet sie Propagandamaterial mit der entlarvenden Parole „**NATIONAL, REVOLUTIONÄR, SOZIALISTISCH**“.⁸

7 Die Partei wurde am 24. Oktober 2013 durch den Bundeswahlleiter zugelassen.

8 Hervorhebungen nicht im Original.

Eine stringente Ideenverbindung zur Weltanschauung der Nationalsozialisten lässt die Partei „Der III. Weg“ vor allem durch die offenkundig von ihr vertretene Vorstellung einer am Rassegedanken ausgerichteten Volksgemeinschaft erkennen. Im Punkt 4 des Parteiprogramms wird unter der Überschrift „*Heimat bewahren*“ ausgeführt:

„Zur Beibehaltung der nationalen Identität des deutschen Volkes sind die Überfremdung Deutschlands und der anhaltende Asylmißbrauch umgehend zu stoppen. Kriminelle sowie dauerhaft erwerbslose Ausländer sind aus Deutschland stufenweise auszuweisen“.

Insbesondere in Bezug auf die Frage, was letztlich unter „nationale Identität des deutschen Volkes“ zu verstehen ist, wird im Punkt 7 „*Umweltschutz ist Heimatschutz*“ konkretisiert: „*Ziel der Partei DER DRITTE WEG ist die Schaffung bzw. Wiederherstellung einer lebenswerten Umwelt, die **Erhaltung und Entwicklung der biologischen Substanz des Volkes** und die Förderung der Gesundheit.*“⁹

Organisation

Nach ihrer Satzung vom 30. September 2013 hat die Partei „Der III. Weg“ ihren Sitz im rheinland-pfälzischen Weidenthal, dem Wohnort ihres Bundesvorsitzenden und ehemaligen NPD-Funktionärs Klaus Armstroff.¹⁰

Getragen von der Absicht, sich bundesweit zu betätigen, gliedert sich die Partei gemäß Satzung in die Gebietsverbände Süd, West, Nord und Mitte. Bislang jedoch beschränkt sich die Partei auf die Bildung sogenannter Stützpunkte in einzelnen Regionen und verzichtet, im Gegensatz zur NPD, auf die Gründung von Landesverbänden. In Rheinland-Pfalz liegen mit zum Teil länderübergreifender Relevanz die Stützpunkte „Westerwald“, „Pfalz“ und „Rheinhessen“.

Ziele und Strategien

Die Partei „Der III. Weg“ verfolgt langfristig offenkundig das Ziel einer grundlegenden, im Widerspruch zum Grundgesetz stehenden Systemveränderung, wengleich sie diesbezüglich eindeutige Aussagen vermeidet oder verschleiert.

9 Hervorhebung nicht im Original.

10 http://www.bundeswahlleiter.de/de/parteien/downloads/parteien/DER_DRITTE_WEG.pdf

Fernziel dürfte demnach ein Staat sein, in dessen Zentrum eine ethnisch homogene Volksgemeinschaft steht. In der Satzung der Partei heißt es z.B.:

„Die Partei DER DRITTE WEG ist eine Volkspartei, die politisch die deutsche Volksherrschaft und wirtschaftlich die deutsche Volkswirtschaft anstrebt“.

Diese Zielsetzung läuft auf eine systematische Ausgrenzung und Entrechtung von Minderheiten hinaus.



Die Partei „Der III. Weg“ folgt in diesem Sinne der für Rechtsextremisten typischen Strategie, durch Stigmatisierung und einseitige Schuldzuweisungen systematisch Fremdenfeindlichkeit zu schüren. Sie will auf diese Weise den gesellschaftlichen Frieden stören und die Gesellschaft langfristig destabilisieren. Konkret umgesetzt wird diese Strategie bislang durch eine Fixierung auf die Themenfelder Asyl und Zuwanderung.

Agitation und Aktionismus

Auf ihrer Internetseite veröffentlicht die Partei „Der III. Weg“ regelmäßig Artikel und Kommentierungen zu aktuellen Themen. Die Texte und gleichsam Schwerpunkte der Agitation befassen sich überwiegend mit der Asylthematik bzw. der Zuwanderung. Es werden Informations- und Werbematerialien sowie „Leitfäden“ angeboten, die sich in einschlägiger Weise damit befassen.

Die Partei „Der III. Weg“ hat das Themenfeld „Asyl“ auch in den Mittelpunkt ihrer öffentlichen Aktivitäten gesetzt. Sie initiiert(e) wiederholt Aktionen, bei denen speziell hierfür entworfene Flugblätter in großer Stückzahl verteilt werden. Dabei werden gezielt Gemeinden ausgewählt, in denen Asylbewerberunterkünfte vorhanden oder geplant sind, im Jahr 2014 vorwiegend in Rheinhessen und der Vorderpfalz. Gegen die Präsenz von Asylbewerbern bzw. Flüchtlingen wird polemisiert, indem vor angeblich überwiegend negativen Folgen der Aufnahme von Asylbegehrenden und Zuwanderern „gewarnt“ wird. Dies geschieht nicht zuletzt mit dem Ziel, unterschwellige subjektive Ängste zu instrumentalisieren. Hiervon verspricht man sich Solidarisierungseffekte in Teilen der Bevölkerung.

Ebenso wurden themenbezogenen auch 2014 wieder einzelne Veranstaltungen im Großraum Ludwigshafen am Rhein durchgeführt (z.B. in Ludwigshafen am Rhein am 18. Dezember 2014 unter dem Motto: „Überfremdung stoppen - NEIN zum Asylheim!“), mit Teilnehmerzahlen zwischen 40 und 60 Personen. Darüber hinaus nahmen Mitglieder der Partei wiederholt an überregionalen rechtsextremistischen Demonstrationen im Bundesgebiet teil, beispielsweise am 1. Mai 2014 in Plauen/Sachsen sowie an den jährlichen „Gedenkmärschen“ in Wunsiedel und Remagen.

Vertreter der Partei nahmen auch an einschlägigen öffentlichen Veranstaltungen rechtsextremistischer Gruppierungen im Ausland teil, wie etwa der griechischen Partei „Chrysi Avgi“ („Goldene Morgenröte), der „Ungarischen Morgenröte“ und Tschechischer Rechtsextremisten.

Beteiligung an Wahlen

Am 25. Mai 2014 nahm die Partei erstmals an einer Wahl teil und erzielte bei der Kommunalwahl in Rheinland-Pfalz, wo sie ausschließlich im Landkreis Bad Dürkheim antrat, 0,6 % der Stimmen.

Auf dem 1. Bundesparteitag am 27. September 2014 in Thüringen wurde die Teilnahme an der Landtagswahl 2016 in Rheinland-Pfalz angekündigt.

3.4.3 „DIE RECHTE“

Gründung:	2012
Sitz:	Parchim (Mecklenburg-Vorpommern)
Teil- / Nebenorganisation	keine
Mitglieder Bund:	2013: ca. 500
Mitglieder Rheinland-Pfalz:	Einzelmitglieder
Organisation in Rheinland-Pfalz:	Landesverband
Publikationen:	keine (Internethomepage)

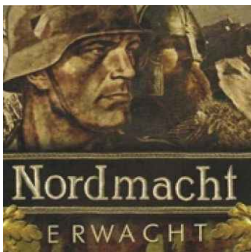
Die rechtsextremistische Partei „DIE RECHTE“ bildete sich 2012 im Wesentlichen aus Teilen der aufgelösten „Deutschen Volksunion“ (DVU). Sie steht seitdem unter der Leitung des Bundesvorsitzenden Christian Worch, einem seit mehr als 30 Jahren aktiven Neonazi.

Ideologisch trägt „DIE RECHTE“ unverkennbar antidemokratische, fremdenfeindliche, geschichts- und gebietsrevisionistische Züge, obgleich sie diese und ihre letztendlich verfolgten Ziele sprachlich stark verschleiert. Strukturell strebt die Partei „DIE RECHTE“ eine bundesweite Ausbreitung an. Mit Stand Ende 2014 verfügte sie über acht Landesverbände. Nennenswerte Aktivitäten gehen bislang fast ausschließlich vom dem von Neonazis dominierten Landesverband Nordrhein-Westfalen aus.



Seit dem 28. Dezember 2013 existiert auch in Rheinland-Pfalz ein Landesverband der Partei „DIE RECHTE“. Dessen erster Vorsitzender, ein Rechtsextremist aus Berlin, legte Anfang April 2014 seine Parteiämter nieder. Im weiteren Verlauf des Jahres konnten daraufhin keine Aktivitäten der Partei in Rheinland-Pfalz mehr festgestellt werden. Nach eigenen Angaben fand am 8. November 2014 in der Südwestpfalz ein zweiter Landesparteitag mit Neuwahl des Landesvorstandes statt.

3.5 Rechtsextremistische Musik



Rechtsextremisten missbrauchen die Emotionalität entfachende Wirkung der Musik nicht zuletzt, um Interesse bei im Grunde nach unpolitischen Jugendlichen zu wecken. Sie sollen über Gemeinschaftserlebnisse wie gemeinsame Konzertbesuche Schritt für Schritt an die Szene herangeführt und schließlich integriert werden. Zudem dient die Musik dazu, Jugendliche in ihrer

Findungsphase mit dem einschlägigen Gedankengut vertraut zu machen, sie zu beeinflussen und schließlich zu manipulieren.



In diesem Sinne nutzt die Szene alle Möglichkeiten. Regelmäßig spielen beispielsweise rechtsextremistische Bands oder Liedermacher im Rahmenprogramm von (Partei-)Veranstaltungen. Politik und Erlebnisfaktor werden auf diese Weise verbunden. Darüber hinaus entsteht eine dauerhafte Verbindung zwischen der rechtsextremistischen Musikszene als solcher und dem ansonsten organisierten Rechtsextremismus - beide Ebenen gehen quasi eine wechselseitig „gewinnbringende“ Kooperation ein.

Zu Zwecken der Nachwuchswerbung werden weiterhin CDs produziert und in aller Regel kostenlos verteilt (wie z.B. die Ende 2012 von der NPD-Jugendorganisation JN herausgegebene, im März 2013 von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indizierte¹¹ CD mit dem Titel „Die Jugend für Deutschland - Die Zukunft im Blick“ bzw. mit dem Titel der rheinland-pfälzischen Ausgabe „Schulhof-CD JN & Pfalz - Aktivismus - Bildung - Gemeinschaft“). Hinzu kommen CDs für bestimmte Zielgruppen wie Lehrerinnen und Lehrer, die z.B. über historische Ereignisse ganz im Sinne rechtsextremistischer Sichtweise „aufklären“ sollen (z.B. die Anfang 2015 von der JN-Bundesführung nach eigenen Angaben „an Schulen in ganz Deutschland“ versendete CD „Auf dem Stundenplan“ mit „Ersatzmaterial für den Geschichtsunterricht“).¹²

In der Öffentlichkeit wahrt die rechtsextremistische Musikbewegung weitgehend eine taktisch bestimmte, vordergründige Zurückhaltung, um dem Zugriff der Strafverfolgung oder einer Indizierung der Liedtexte zu entgehen. Die Pro-

11 Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist zuständig für die Indizierung von Träger- und Telemedien mit jugendgefährdendem Inhalt. Rechtsgrundlage ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG). Das Jugendschutzgesetz benennt diverse Tatbestände, die eine Jugendgefährdung begründen, darunter verrohende Gewaltdarstellungen oder das Anreizen zum Rassenhass. Die Indizierung hat nicht das generelle Verbot eines Mediums zur Folge. Sie verhindert, dass Kinder und Jugendliche mit jugendgefährdenden Medien konfrontiert werden. Zugleich geben Indizierungen Eltern und anderen Erziehenden wichtige Anhaltspunkte für die Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen. Mit der Indizierung treten verschiedene Vertriebs- und Verbreitungsbeschränkungen in Kraft. Quelle: Auszug aus <http://www.bundespruefstelle.de/> (aufgerufen am 25. März 2015).

12 Homepage JN Bundesvorstand (aufgerufen am 6. März 2015)

duzenten rechtsextremistischer Musik sind insgesamt verstärkt bemüht, zugunsten eines ungestörten Vertriebes und der Erschließung weiterer Abnehmer vorsichtig vorzugehen - Liedtexte lässt man demnach vor ihrer Veröffentlichung häufig anwaltlich prüfen.

Die Texte rechtsextremistischer Bands, die abseits der öffentlichen Wahrnehmung dargeboten werden, sind allerdings alles andere als harmlos und sprechen eine deutliche Sprache des Hasses. Nicht selten erfüllen sie den Straftatbestand der Volksverhetzung; regelmäßig werden zudem einschlägige Tonträger von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert. Die Musikinhalte, oft stakkatoartig und betont laut vorgetragen, vermitteln regelmäßig das szenetypische exzessive Feinbilddenken. Fremdenfeindliche Aussagen sind an der Tagesordnung, wie folgendes Beispiel zeigt:

*„Ich bin nicht tolerant, ich mag keine Immigranten
Kein Üz und Öz mit all ihren Verwandten
Ich bin nicht tolerant und stehe dazu
Zur Hölle mit euch und eurem Gutmenschenschmu
Was ihr davon haltet ist mir scheißegal
Ich bin nicht tolerant und sage es nochmal...“*

Band „Kommando Skin“, „Nicht tolerant“ auf der CD „Bis der letzte mit uns singt“

Die durch solche Musik bei der Zuhörerschaft ausgelöste Emotionalisierung kann durchaus (gewünschte) Reaktionen wecken. Während einschlägiger Konzertveranstaltungen werden beispielsweise nicht selten situativ strafbare Propagandadelikte wie das Zeigen des sogenannten Hitlergrußes oder das Skandieren von verbotenen Parolen wie „Sieg heil!“ begangen.

Der Musikgeschmack in der rechtsextremistischen Szene ist im Laufe der Jah-

re wandlungsfähiger geworden und schließt heute mehr Stile ein. Wo früher oftmals „Hardrock“ und „Hardcore“ die Szene dominierten, bestimmen nun auch Stile wie „Hip Hop“ das Musikgeschehen. Auch inhaltlich präsentiert sich die Szene nach außen moderner und jugendkonformer.



Viele rechtsextremistische Bands variieren häufig in ihrer personellen Besetzung. So kooperieren einzelne Bandmitglieder mit anderen Bands oder Einzelpersonen und kommen zu kurzzeitigen Musikprojekten zusammen. In Rheinland-Pfalz sind im Moment zwei rechtsextremistische Bands bekannt. Neben diesen Gruppen verbreiten Solokünstler (Liedermacher) ihre Musikstücke und das damit verbundene nationalistische Gedankengut. Diese treten meist mit Gitarre und Eigenkompositionen im Rahmen von Parteiveranstaltungen auf.

Bei der Planung und Durchführung von rechtsextremistischen Konzerten geht die Szene meist konspirativ vor. Über soziale Netzwerke, Mail oder Handy wird im Vorfeld nur der Veranstaltungstag und ein Sammelpunkt mitgeteilt, an welchem die Besucher die genaue Örtlichkeit erfahren. Die Szene will auf diese Weise staatlichen Maßnahmen ausweichen, um Konzertverbote zu erschweren oder zu verhindern. Bevorzugt wird deshalb die Durchführung von Veranstaltungen in Räumlichkeiten, die von Szenepersonen oder deren Angehörigen betrieben werden.

In Rheinland-Pfalz fand im Jahr 2014 eine rechtsextremistische Musikveranstaltung statt (2013: drei). Hierbei handelte es sich um ein Skinheadkonzert mit rund 50 Teilnehmern in einer Gemeinde im Donnersbergkreis.

Auch werden am Rande dieser Veranstaltungen szenetypische, teils indizierte Objekte (CDs, Buttons, T-Shirts etc.) angeboten. Neben rechtsextremistischen Musikveranstaltungen wird Musik auch im Internet verbreitet. Über soziale Netzwerke, Internet-Videoportale oder Internetradios können die Lieder problemlos weitergegeben werden. Die rechtsextremistische Ideologie lässt sich für die Konsumenten nicht immer auf den ersten Blick erkennen – eine Heranführung an die nationale Gesinnung erfolgt schleichend.

Rechtsextremistische Musik verbindet überdies Gesinnungsgenossen im In-

und Ausland. So bestehen von Rheinland-Pfalz gute Kontakte zu Rechtsextremisten in Frankreich (Elsaß). Entsprechend werden immer wieder auch von Deutschland aus organisierte Konzerte im Nachbarland durchgeführt.

3.6 Sonstige Veranstaltungen, Aktionen und Aktionsformen von Rechtsextremisten in Rheinland-Pfalz

Wie bereits in den Vorjahren führten im November 2014 Rechtsextremisten in Remagen einen „Gedenkmarsch für die Toten in den alliierten Rheinwiesenslagern“ durch, an dem sich etwa 140 Personen beteiligten; im Jahr 2013 waren es noch rund 250.

II. Linksextremismus

Linksextremistische Bestrebungen zielen auf die Überwindung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung. An deren Stelle soll ein sozialistisches oder „herrschaftsfreies“, anarchistisches Gesellschaftssystem errichtet werden. Revolutionär-marxistische Organisationen setzen auf traditionelle Konzepte eines langfristig ausgerichteten Klassenkampfes. Das Selbstverständnis von Anarchisten, insbesondere sogenannter Autonomer, ist von der Vorstellung eines freien, selbstbestimmten Lebens in „herrschaftsfreien“ Räumen geprägt. Die unterschiedlichen Aktionsformen von Linksextremisten reichen von offener Agitation bis hin zu massiver Gewaltanwendung.

Regelmäßig beteiligen sich Linksextremisten in breiten, von nichtextremistischen gesellschaftlichen Gruppen getragenen Bündnissen, um diese im Sinne ihrer systemüberwindenden Ziele zu instrumentalisieren.

Ende 2014 zählten zur linksextremistischen Szene in Rheinland-Pfalz insgesamt 500 Personen, darunter ein Potenzial von etwa 100 Gewaltbereiten.

Revolutionär-marxistische Organisationen wie beispielsweise die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) blieben in Rheinland-Pfalz erneut weitestgehend unauffällig.

Autonome traten als Träger linksextremistischer Gewalt schwerpunktmäßig bei Demonstrationen und Protestaktionen gegen Aufzüge rechtsextremistischer Gruppierungen sowie bei vielfältigen „Outing“-Aktionen gegen „Nazis“ auf.

Durch die Anwendung von Gewalt bei bestimmten Aktionsformen wollen Autonome ihren politischen Forderungen Nachdruck verleihen. Gleichwohl wird in der Szene regelmäßig diskutiert, bis zu welchem Grad Gewalt „vermittelbar“ ist oder von nicht der Szene zugehörigen Personen im Rahmen von Bündnisaktivitäten noch mitgetragen werden kann.

Neben Gewalt gegen Rechtsextremisten hat sich der in den letzten Jahren erkennbare Trend gewalttätiger Angriffe auf Polizisten und staatliche Einrichtungen weiterhin verstärkt. Autonome sehen darin mittlerweile eine legale Reaktionsform und einen zentralen Bestandteil ihrer Systembekämpfung gegen „staatliche Repression“.

Wichtigstes Aktionsfeld der Linksextremisten in Rheinland-Pfalz, insbesondere der Autonomen, ist der „Antifaschismus“ mit der vordergründigen Bekämpfung des Rechtsextremismus geblieben. Weiterhin herausragende Bedeutung kam dem Thema „Antirassismus“ (Flüchtlingspolitik) zu, welches andere traditionelle Aktionsfelder wie „Antikapitalismus“, „Antimilitarismus“ und „autonome Freiräume“ überlagerte.

1. Linksextremistisches Personenpotenzial

	Rheinland-Pfalz	
	2014	2013
Gesamt	500	550
Gewaltbereite	100	100
Marxisten-Leninisten und sonstige revolutionäre Marxisten	400	450

Gesamtzahlen ohne Mehrfachmitgliedschaften

Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

2. Lagebild Straf- und Gewalttaten

Insgesamt wurden 2014 im Bereich Politisch motivierte Kriminalität – links in Rheinland-Pfalz 54 Straftaten gezählt (2013: 78).

Das Niveau der verübten Gewalttat(en) ist im Vergleich zum letzten Jahr leicht gestiegen.

Politisch motivierte Kriminalität - links - Gewalttaten:

	Rheinland-Pfalz	
	2014	2013
Gesamt	10	8
Körperverletzungen	8	4
Landfriedensbruch	-	2
Brand-/Sprengstoffdelikte	-	1
Widerstandsdelikte	1	1
Andere Gewaltdelikte	1	-

3. Gewaltbereiter Linksextremismus

Gewaltbereite Linksextremisten, insbesondere die autonome Szene, beeinträchtigten auch im Jahr 2014 durch zahlreiche Gewalttaten und sonstige Gesetzesverstöße die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

Einen aktionistischen Schwerpunkt bildete für sie die Verknüpfung des Aktionsfeldes „Antirassismus“ mit der Flüchtlingspolitik und der damit verbundenen Forderung für ein Bleiberecht von Flüchtlingen. In diesem Zusammenhang kam es immer wieder zu Sachbeschädigungen und Anschlägen auf staatliche oder kommunale Einrichtungen (Ausländerbehörden) sowie auf Gebäude demokratischer Parteien.

Die Anzahl der gewaltbereiten Linksextremisten in Rheinland-Pfalz ist mit ca. 100 Personen gegenüber den letzten Jahren gleich geblieben; die linksextremistisch motivierten Gewalttaten (10) im Vergleich zum Vorjahr (8) leicht gestiegen.

3.1 Autonome

Autonome zielen im Kern auf die Überwindung des „herrschenden Systems“ und propagieren ein Leben frei von Zwängen unter Missachtung von Normen und Autoritäten.

Verdeckt operierende autonome Kleingruppen setzten ihre Anschlagstätigkeiten fort. Dabei benutzten sie in ihren Taterklärungen zum Schutz vor Strafverfolgung oftmals wechselnde oder zumindest keine ihre Identität bestimmenden Aktionsnamen („no-name“-Militanz).

Besonders auffällig war die Berliner „Gruppo Informale“ (GI), die vor allem von Mai bis Juli 2014 unter gleichem Namen in Berlin in Erscheinung trat. Der GI sind zahlreiche Brandanschläge und Sachbeschädigungen, vorwiegend gegen Gebäude von Banken und Polizei sowie an deren Fahrzeugen zuzurechnen. Bislang kam es zu keiner Gefährdung von Personen. In ihren Anschlagsbekennungen bezog sich die GI auf ein breites „linkes“ Themenfeld wie „Antimilitarismus“, „Antirepression“, „Antikapitalismus“ und „Antirassismus“.

Die sogenannten Antideutschen nehmen im Spektrum der gewaltorientierten Linksextremisten eine Sonderrolle ein. Sie lehnen die Existenzberechtigung

einer deutschen Nation ab und unterstellen den Deutschen eine grundsätzliche Neigung einen nationalistischen Staat zu bilden, was letztlich zur Vernichtung anderer Ethnien führe.

„Antideutsche“ befürworten israelische und US-amerikanische Militäreinsätze gegen islamistische Staaten als angeblich notwendige Verteidigung gegen den „Islam-Faschismus“. Damit stehen sie im Widerspruch zu traditionellen Linksextremisten, denen „Antideutsche“ vorwerfen, sich aufgrund ihrer Kritik an der US-Militärpolitik einem latenten bis offenen Antisemitismus sowie Antiamerikanismus verschrieben zu haben.

In Rheinland-Pfalz sind „antideutsche“ (proisraelische) Positionen nur ansatzweise festzustellen.

Als Reaktion auf die im Rahmen des Nahost-Konflikts am 8. Juli 2014 begonnenen israelischen Luftangriffe auf Ziele der HAMAS im Gazastreifen fanden bundesweit zum Teil gewalttätig verlaufende Demonstrationen unter Beteiligung von Linksextremisten statt.

In Mainz richtete sich am 18. Juli 2014 eine vom linksextremistischen Spektrum friedlich durchgeführte proisraelische Demonstration gegen eine antiisraelische Kundgebung mit Personen überwiegend palästinensischer Herkunft.

Rheinland-pfälzische Linksextremisten nahmen darüber hinaus am 4. August 2014 in Frankfurt am Main an einer Versammlung teil, um mit „Antifa“- und Israel-Fahnen gegen Antisemitismus zu demonstrieren. Trotz eines teilweise stark emotionalisierten Teilnehmerfeldes gelang es der Polizei, Ausschreitungen zu verhindern.

Im Herbst 2014 kam es bundesweit durch mehrheitlich kurdische Volkzugehörige zu Protestaktionen gegen den Vormarsch der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) in Syrien und zu Solidaritätsbekundungen für die vor Ort kämpfenden kurdischen Guerillaeinheiten.

Auch in Mainz, Kaiserslautern und Koblenz fanden - bei nur geringer Teilnehmerzahl - entsprechende Solidaritätsaktionen von Kurden (Anhänger/Sympathisanten der „Arbeiterpartei Kurdistans“ - PKK) statt, in die auch türkische und deutsche (gewaltorientierte) Linksextremisten involviert waren.

Rheinland-pfälzische Autonome beteiligten sich an weiteren prokurdischen Solidaritätsdemonstrationen, unter anderem am 27. Juli 2014 in Stuttgart sowie am 9. August und 29. November 2014 in Frankfurt am Main. Letztgenannte

vom linksextremistischen Spektrum initiierte Demonstration stand unter dem Motto „Weg mit dem PKK-Verbot! – Verteidigt die Revolution in Rojava!“.

Besondere Aufmerksamkeit im Rahmen der Kurdistan-Solidarität erlangte die Anfang Juni 2014 in Mainz unter maß-

geblicher Beteiligung von Linksextremisten gegründete „Perspektive Kurdistan“, die Anfang Oktober 2014 mit zwei weiteren linksextremistischen Organisationen aus

Berlin eine bundesweite Spendenkampagne „Waffen für Rojava - Solidarität mit der YPG und YPJ“ zur Unterstützung kurdischer Kampfseinheiten in Syrien ins Leben rief. Am Ende des Jahres belief sich der Spendenstand auf eine EURO-Summe im mittleren fünfstelligen Bereich.



3.2 Aktionsfelder militanter Linksextremisten

Antifaschismus

Das Thema „Antifaschismus“ hat bei den Linksextremisten (Autonomen) weiterhin einen besonderen Stellenwert. Autonome bekämpfen dabei vordergründig rechtsextremistische Bestrebungen, wollen aber gleichzeitig die als „kapitalistisches System“ bezeichnete freiheitliche demokratische Gesellschaftsordnung mit ihren angeblichen faschistischen Wurzeln überwinden.

In Verbindung mit den Kommunal- und Europawahlen in Rheinland-Pfalz vom 22. bis 25. Mai 2014 kam es infolge öffentlichkeitswirksamer Aktionen rechtsextremistischer Parteien und Organisationen zu verstärkten „antifaschistischen“ Gegenaktivitäten gewaltorientierter Linksextremisten. Insbesondere Autonome versuchten taktische Manöver, Wahlkampfkundgebungen, Aufmärsche und Infostände der Rechten, die grundsätzlich als Provokation empfunden werden, zu verhindern bzw. massiv zu stören.

Am 1. Februar 2014 trafen in Trier im Rahmen einer Reihe von rechtsextremistischen „Mahnwachen“ zwei Kleingruppen von links- und rechtsextremistischen Aktivisten aufeinander. Dabei wurde eine Person der rechten Szene leicht verletzt.



Gegen eine NPD-Wahlkampfveranstaltung am 1. Mai 2014 in Kaiserslautern errichteten Autonome aus Kaiserslautern, Mannheim, Ludwigshafen am Rhein und Saarbrücken eine Straßenblockade. Darüber hinaus versuchten sie in Kleingruppen immer wieder über Seitenstraßen an die Aufzugsstrecke der NPD zu gelangen. Wegen Widerstandshandlungen, Durchbrechen von Polizeiabsperungen und einer Körperverletzung eines rechten Versammlungsteilnehmers kam es zu mehreren Festnahmen.

Der NPD gelang es, bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 ein Stadtratsmandat in Worms zu erlangen. Daraufhin kam es am Abend des 26. Mai 2014 zu einer Mahnwache in der Innenstadt, an der sich auch das gewaltorientierte „Antifa“-Spektrum aus Worms, Mannheim und Ludwigshafen am Rhein beteiligte. Im Anschluss an die friedliche Mahnwache zogen Autonome vor das Wohnhaus eines NPD-Angehörigen in Worms und verteilten den Inhalt mehrerer Müllsäcke im Hof des Anwesens.

In Kaiserslautern waren am 12. Juni 2014 anlässlich der Verpflichtung eines NPD-Mitgliedes für den Stadtrat autonome Szenemitglieder in Rangeleien, Beschimpfungen und Wortgefechte involviert. Eine Eskalation konnte durch das Eingreifen der Polizei verhindert werden.

Wichtigstes Kommunikationsmittel der autonomen Szene ist das Internet. Dort werden - offen oder verdeckt - regelmäßig Demonstrationsaufrufe und Dokumentationen sowie auch umfangreiche Recherchen zu rechtsextremistischen Organisationen und Einzelpersonen mit Bildmaterial („Outings“) eingestellt.

„Antifa-Recherchearbeit“ und „Outing“-Aktionen zielen darauf ab, Rechtsextremisten aus der Anonymität „zu holen“ und in der Öffentlichkeit anzuprangern, um sie in ihrem privaten und beruflichen Umfeld zu schädigen. Das Verteilen von Flugblättern und Kundgebungen an Wohnorten oder Arbeitsstätten („Home-Visits“) stellen ein besonders konfrontatives „Outing“ dar. Die aggressivste Form sind körperliche Übergriffe sowie Sachbeschädigungen an Wohnhäusern oder Fahrzeugen.

Antirassismus / Antirepression / Antimilitarismus / Kampf um Freiräume

Linksextremisten setzten ihre demonstrativen Aktionen gegen den „kapitalistischen“ Staat und die von ihm angeblich ausgehende „rassistische“ und „imperialistische“ Flüchtlingspolitik fort. Dabei geht es gewaltorientierten Linksextremisten oftmals darum, ihre Proteste gezielt eskalieren zu lassen, um polizeiliches Einschreiten zu erzwingen und damit staatlichen Akteuren anschließend einen vermeintlich „systemimmanenten“ Rassismus und „Antirepression“ zu unterstellen.

Um eine möglichst breite Mobilisierung zu erreichen, werden oftmals auch mehrere in ihrem Sinne für einen politischen Ansatz geeignete Arbeitsfelder wie „Antirassismus“, „Antirepression“, „Antimilitarismus“ und „Kampf um Freiräume“ miteinander verbunden.

Am 8. Februar 2014 kam es in Mainz im Anschluss an eine „antirassistische“ Demonstration zum Thema „Bleiberecht für Flüchtlinge“ zu einer Hausbesetzung in der Mainzer Neustadt. Nachdem den Aktivisten die polizeiliche Räumung angedroht wurde, verließen sie freiwillig das Gebäude. Am nächsten Tag erfolgte unter maßgeblicher Unterstützung des autonomen Spektrums eine „Spontandemonstration gegen Polizeiwillkür“. Die Demonstranten skandierten Parolen wie „Kein Tag ohne autonomes Zentrum!“, „Miete verweigern, Kündigung ins Klo, Häuser besetzen sowieso!“ und „Hoch die internationale Solidarität!“.

Am 24. Juni 2014 fanden in Mainz „antimilitaristische“ Protestaktionen vor dem Landtagsgebäude im Zusammenhang mit einem öffentlichen Gelöbnis der Bundeswehr statt. Dazu hatte ein breites Bündnis von Friedensbewegten, darunter auch linksextremistische Parteien und Organisationen („Deutsche Kommunistische Partei“ und „Revolutionär Sozialistischer Bund“) aufgerufen. Durch Schmährufe wurde das Gelöbnis massiv gestört und nach polizeilichen Verwarnungen die Gegenversammlung aufgelöst. Tags darauf fand unter Mitwirkung von Autonomen eine nicht angemeldete „Antirepressionsdemonstration gegen Polizeiwillkür“ statt. Auffällig war ein Transparent mit der Aufschrift „Gegen den reaktionären Vormarsch den antifaschistischen Kampf führen!“.

Drei Tage später beteiligte sich in Mainz das autonome Spektrum erneut an

einer nicht angemeldeten „antirassistischen“ Solidaritätsdemonstration für das Bleiberecht von Flüchtlingen. Bilder dazu wurden im Internet veröffentlicht, ergänzt mit dem Slogan “Wir bleiben dran, denn Ausschlafen gibt’s erst im Kommunismus“.

Antikapitalismus

Im Rahmen von bundesweiten Aktionstagen zum Thema „Blockupy“ fand am Abend des 16. Mai 2014 in Mainz eine Demonstration unter dem Motto „Nationalismus ist keine Alternative! Grenzenlose Solidarität statt Troika und Rechtspopulismus!“ statt, zu der auch das gewaltorientierte linksextremistische Spektrum Mainz/Wiesbaden aufgerufen hatte. Neben Redebeiträgen gegen Kapitalismus wurden politische Parolen skandiert und Fahnen der „Antifaschistischen Aktion“ mitgeführt.

Vom 20. bis 23. November 2014 wurde in Frankfurt am Main ein „Blockupy-Festival“ zur Vorbereitung der Proteste gegen die Feierlichkeiten anlässlich der für den 18. März 2015 geplanten Eröffnung des Neubaus der Europäischen Zentralbank (EZB) durchgeführt. Im Mittelpunkt stand eine Demonstration am 22. November 2014 zum EZB-Neubau in Frankfurt am Main, an der sich verstärkt Linksextremisten verschiedener Couleur beteiligten, darunter auch Aktivisten aus Rheinland-Pfalz. Anschließend versuchten gewaltbereite Demonstrationsteilnehmer auf das EZB-Gelände vorzudringen. Polizeikräfte wurden tätlich angegriffen und Sachbeschädigungen an der Fassade des Gebäudes verübt. Neun Polizeibeamte trugen Verletzungen davon.

III. Islamismus

Das Jahr 2014 war durch einschneidende Ereignisse im Ausland geprägt, die sich im Jahresverlauf bis nach Deutschland auswirkten. Mit der gewaltsamen Expansion der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS), die zur Jahresmitte ein Kalifat¹³ ausrief, erreichte der Krieg in Syrien und Teilen des Irak eine neue Eskalationsstufe. Zugleich verliehen die Gründung und Propaganda des IS der internationalen Jihad-Bewegung eine zusätzliche Schubkraft. Ca. 680 Islamisten reisten mittlerweile allein aus Deutschland in die Kriegsregion, zwölf davon aus Rheinland-Pfalz (Stand: 21. April 2015). Ein Teil der ausgewanderten Personen schloss sich dort dem bewaffneten Kampf an.

Parallel hierzu erhielt die salafistische Bewegung in Deutschland und in Rheinland-Pfalz erneut weiteren Zulauf. Beim Salafismus handelt es sich um eine besonders rigide und in Teilbereichen gewaltorientierte Form des Islamismus.

Neben diesen Entwicklungen, die perspektivisch eine konkrete Sicherheitsgefährdung für Deutschland darstellen können, stehen auch die Aktivitäten gewaltfrei-islamistischer Organisationen im Blickfeld des Verfassungsschutzes. Unter Berufung auf das Grundrecht der Religionsfreiheit fordern sie zur Durchsetzung ihrer Interessen politische und gesellschaftliche Mitbestimmung ein, halten zugleich aber an ihrer extremistischen Ideologie fest.

1. Islamistisches Personenpotenzial

	Rheinland-Pfalz	
	2014	2013
Islamisten Gesamt	610	845

Angaben gerundet

Wenngleich sich das islamistische Gesamtpersonenpotenzial in Rheinland-Pfalz verringerte, so ist doch darauf hinzuweisen, dass innerhalb dieses Spektrums das gefährdungsrelevante Personenpotenzial zunahm. Bei den

¹³ Traditionelle Herrschaftsinstitution mit Jahrhunderte langem Bestand im muslimischen Raum (bis 1924). Titel des Amtsträgers: Kalif.

gefährdungsrelevanten Personen handelt es sich mehrheitlich um Salafisten in einem fortgeschrittenen Stadium der Radikalisierung (S. 61-63). Während die Zahl der Salafisten, auch der gewaltbereiten unter ihnen, stieg, war 2014 im Bereich der „Millî Görüş“-Bewegung sowohl ein zahlenmäßiger Rückgang von IGMG-Ortsvereinen als auch von Anhängern der extremistischen „Millî Görüş“-Ideologie festzustellen (S. 65-66).

2. Ideologie des Islamismus

Charakteristisch für den Islamismus ist die Erhebung einer Religion - in diesem Fall des Islam - zu einem politischen Programm. Kernpunkt des Programms ist die Forderung nach Durchsetzung des islamischen Rechts (Scharia) in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens. Dieses Ziel verfolgen Islamisten insbesondere in den mehrheitlich von Muslimen bewohnten Ländern, während sie für Deutschland eher Freiräume für eine Scharia-konforme Paralleljustiz anstreben.

Eine zweite Komponente der islamistischen Ideologie ist die stete Bewertung von politischen und gesellschaftlichen Vorgängen nach dem Kriterium der Religionszugehörigkeit. Zentral für die islamistische Perspektive ist die Aufteilung der Weltbevölkerung in Muslime und Nichtmuslime. Diese Aufteilung geht mit kollektiven Rollenzuweisungen einher. Demnach sind Muslime nahezu weltweit Opfer von Gewalt und Diskriminierung, Nichtmuslime die Verursacher. Eine sehr viel komplexere Realität ausblendend, präsentieren Islamisten diese These als unumstößliche Wahrheit. Mit pauschalen Schuldzuweisungen und Verschwörungstheorien tragen sie bei einem Teil ihrer eigenen Glaubensangehörigen zur Verinnerlichung von Feindbildern bei. Hieraus entstehen bei einer Minderheit Radikalisierungsprozesse, im Extremfall bis hin zum Wunsch nach Vergeltung und zur Beteiligung an einem gewaltsam geführten Jihad gegen die „Feinde des Islam“. Das ursprünglich weite Bedeutungsspektrum des arabischen Begriffs Jihad, das von der Bemühung des Einzelnen um eine islamische Lebensführung (sogenannter Großer Jihad) bis zum Einsatz für den Islam - seine Verteidigung ebenso wie seine Verbreitung (sogenannter Kleiner Jihad) - reicht, wird von gewaltbereiten Islamisten auf den militanten Aspekt verengt. Mehr noch, der kämpferische Jihad wird als Terror fehlgedeutet und entsprechend praktiziert. Aufgrund des zentralen

Stellenwerts, den sie dem Jihad in diesem Sinne beimessen, werden sie als Jihadisten bezeichnet, das Phänomen als Jihadismus bzw. jihadistischer Terrorismus.

3. Ereignisse und Entwicklungen im Bereich des jihadistischen Terrorismus

3.1 International

Der jihadistische Terrorismus setzt sich international aus einer Vielzahl von Organisationen zusammen, deren Hauptvertreter die folgenden sind:

- „Islamischer Staat“ (IS), insbesondere im Irak und Syrien,
- „Al-Qaida“ und ihre Regionalorganisationen insbesondere auf der arabischen Halbinsel, im Maghreb (Sahara und Sahelzone) und in Syrien,
- „Boko Haram“ in Nigeria,
- „Al-Shabab“ in Somalia und Kenia.

2014 war im Bereich des internationalen Terrorismus ein einschneidendes Jahr. Die Terrororganisation „Islamischer Staat im Irak und in Syrien“ (ISIS) rief am 29. Juni 2014 ein Kalifat aus und nennt sich seither „Islamischer Staat“



(IS). Der IS unterstreicht mit der Namensänderung seinen Anspruch, über nationalstaatliche Grenzen hinaus zu herrschen. Bei einem Teil der Islamisten weckt der IS die Hoffnung auf Wiedererrichtung eines mächtigen islamischen Großreiches unter der Führung eines Kalifen. Zugleich reklamiert der IS die Führungsrolle im weltweiten Jihad für sich. Dies führte zu einem

Bruch mit „Al-Qaida“ und zu bewaffneten Auseinandersetzungen mit der „Al-Qaida“-Regionalorganisation in Syrien namens „Jabhat al-Nusra“ („Unterstützungsfront“).

Im Jahresverlauf eroberte der IS große Gebiete Syriens und des Irak. Dabei ging er mit exzessiver Gewalt gegen Andersgläubige wie Jesiden, Christen, Schiiten sowie gegen ausländische Journalisten und Entwicklungshelfer vor. Auch sunnitische Muslime, die sich dem IS nicht unterstellten oder sich ihm

entgegenstellten, wurden Opfer grausamster Strafaktionen.

Der IS betreibt eine umfangreiche, aber zugleich dezentral organisierte Propagandaarbeit. Die Selbstdarstellung weist zwei sich gegenseitig ergänzende Komponenten auf. Als Mittel der Anziehung innerhalb der weltweiten muslimischen Gemeinschaft dienen hierbei visuelle und textliche Darstellungen, wonach der IS ein islamisches Staatswesen mit einem Staatsgebiet, einer Staatsgewalt und staatlichen Leistungen für sein Staatsvolk verkörpere. An seine Feinde gerichtet, veröffentlicht der IS wiederum als Mittel der Abschreckung Videos von Hinrichtungen und Anschlägen, die als „Märtyreroperationen“ deklariert werden.

In der Ausgabe des Online-Magazins „Dabiq“ vom 12. Oktober 2014 ruft der IS zur Unterstützung des Kalifats durch Anschläge in allen Staaten auf, die eine Allianz gegen den IS gebildet haben. Hierbei werden die USA, Großbritannien, Frankreich, Australien und erstmals auch die Bundesrepublik Deutschland genannt.

Anschlagsdrohungen gegen westliche Staaten sind daneben regelmäßig im englischsprachigen Online-Magazin „Inspire“ von „Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel“ enthalten, so auch in den Ausgaben Nr. 12 und Nr. 13 aus dem Jahr 2014. „Inspire“ veröffentlicht zugleich Anleitungen zur Herstellung von Sprengstoffen und schildert unterschiedliche Formen der Anschlagsbegehung.

Die Anschlagsdrohungen werden von Mitgliedern der genannten Organisationen sowie radikalisierten Einzelakteuren vermehrt in die Tat umgesetzt.

Am 15. Dezember 2014 kam es im australischen Sydney zu einem Überfall auf ein Café mit zwei getöteten Geiseln.

Am 7. Januar 2015 stürmten zwei Attentäter die Redaktionsräume des Satiremagazins „Charlie Hebdo“ in der französischen Hauptstadt und töteten zwölf Personen. Die Tat stellte eine Vergeltungsaktion für wiederholte islamkritische Zeichnungen und Beiträge des Magazins dar. In einem Video auf dem offiziellen Twitter-Kanal von „Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel“ übernahm der Militärkommandeur im Namen der Organisation die Verantwortung für den Anschlag. Am 9. Januar 2015 nahm ein dritter, sich zum IS bekennender Attentäter in einem jüdischen Lebensmittelgeschäft in Paris mehrere Geiseln, von denen vier getötet wurden.

Am 15. Januar 2015 und damit nur wenige Tage nach den Angriffen in Paris fand in der belgischen Stadt Verviers ein Anti-Terror-Einsatz statt, der sich gegen eine Terrorzelle richtete. Die teils aus Syrien-Rückkehrern bestehende Gruppe soll großangelegte Anschläge in Belgien vorbereitet haben.

Einen Monat später, am 14. und 15. Februar 2015, war die dänische Hauptstadt Kopenhagen Schauplatz von zwei terroristischen Angriffen. Bei ihnen wurden ein Zivilist vor einem Kulturzentrum sowie ein Wachmann vor einer Synagoge getötet.

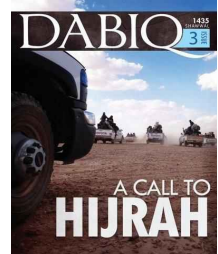
Mit dem IS ist ein Akteur herangewachsen, der „Al-Qaida“ die bisherige Führungsrolle in der internationalen „Jihad-Bewegung“ streitig macht, sowohl im Hinblick auf seine Schlagkraft als auch die propagandistische Wirkung im jihadistischen Personenspektrum. Diese Rivalität kann beide Organisationen zusätzlich motivieren, durch groß angelegte Anschläge den Anspruch auf die Führungsrolle zu reklamieren.

Ferner streben beide Organisationen eine territoriale Expansion an, auch durch den Anschluss regionaler Organisationen. Im März 2015 erklärte die Terrormiliz „Boko Haram“ („Bücher sind verboten“) ihre Loyalität gegenüber dem IS. Seit Jahren überzieht „Boko Haram“ den westafrikanischen Staat Nigeria, hierbei insbesondere die nordöstlichen Landesteile, mit Sprengstoffanschlägen sowie Angriffen auf Polizeistationen, Kirchen, Moscheen und ganze Dörfer. Die Massenentführung von Schülerinnen im April 2014 löste weit über die Landesgrenzen hinaus Entsetzen aus. Der Terror von „Boko Haram“ greift inzwischen auch auf einige Nachbarstaaten über.

3.2 Bundesrepublik Deutschland

3.2.1 Reisebewegungen

Die hiesigen Entwicklungen im Jihadismus-Bereich sind von den Ereignissen in der Nahostregion nicht zu trennen. Ca. 680 Islamisten reisten seit 2012 in das Bürgerkriegsland Syrien aus, um sich dort an Kampfhandlungen zu beteiligen oder den Widerstand gegen das Assad-Regime in sonstiger Weise zu unterstützen (Stand: 21. April 2015). Nicht in allen Fällen liegen Erkenntnisse vor, dass sich diese Personen tatsächlich in Syrien aufhalten oder aufge-



halten haben. Darüber hinaus ist bekannt, dass sich Islamisten aus Deutschland von Syrien in den Irak begeben haben, um dort an Kampfhandlungen teilzunehmen.

Ungefähr ein Drittel der ausgewanderten Islamisten kehrte zwischenzeitlich nach Deutschland zurück, weitere werden voraussichtlich folgen. Ähnlich wie bei den um 1990 aus Afghanistan in ihre Heimatländer zurückgekehrten Kämpfern (Mujahidin) besteht auch bei den Syrien-Rückkehrern die potenzielle Gefahr, dass sie

- ihrer Kampfgruppe verbunden bleiben,
- eventuell gar in ihrem Auftrag sowie unter Nutzung der vor Ort erworbenen Fähigkeiten Aktivitäten bis hin zu einem Terroranschlag ausüben,
- in islamistischen Kreisen als Vorbilder angesehen werden und Andere zu ähnlichen „Jihad“-Aktivitäten motivieren bzw. rekrutieren.

Wie real diese Gefahr ist, wurde 2014 zwar nicht in Deutschland, aber im Nachbarland Belgien deutlich. Am 24. Mai 2014 verübte ein aus Frankreich stammender Syrien-Rückkehrer einen Anschlag auf das Jüdische Museum von Belgien in Brüssel und tötete vier Menschen. Dieser Fall verdeutlicht auch, dass rückkehrende Jihadisten die offenen Grenzen des Schengen-Raums für ihre Zwecke missbrauchen. Insoweit stellen nicht allein aus Deutschland stammende „Jihad-Rückkehrer“ eine Gefahr dar, sondern auch solche aus anderen Staaten, denen die Wiedereinreise in den Schengen-Raum gelingt.

3.2.2 Gewalteskalation bei Demonstrationen mit salafistischer Beteiligung

Der Vormarsch des IS in Syrien und im Irak führte im Jahresverlauf auch hierzulande zu einer Emotionalisierung und zu Konflikten. Vor dem Hintergrund der massiven Gewalt an der kurdisch-jesidischen Bevölkerung in und um die nordsyrische Stadt Kobane sowie drohender weiterer Massaker führten kurdische und jesidische Gruppen Demonstrationen in mehreren deutschen Städten durch. Hierbei kam es wiederholt zu einer gewaltsamen Eskalation unter Beteiligung von Salafisten, so z.B. am 6. August 2014 im nordrhein-

westfälischen Herford, am 6. Oktober 2014 im niedersächsischen Celle und am 7. Oktober 2014 in Hamburg. In Rheinland-Pfalz gab es bei Protestkundgebungen keine nennenswerten Zwischenfälle.

3.2.3 Verbot der Vereinigung „Islamischer Staat“ (IS)

Am 12. September 2014 verfügte das Bundesministerium des Innern ein Verbot der Vereinigung sogenannter „Islamischer Staat“ alias „Islamischer Staat im Irak“ alias „Islamischer Staat im Irak und in Groß-Syrien“. In der Verbotsverfügung wurde festgestellt, dass die Tätigkeit der Vereinigung Strafgesetzen zuwiderlaufe und sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte. Vom Verbot ist die Betätigung des IS erfasst, wozu auch die Verwendung und Verbreitung seiner Kennzeichen gehört.

3.2.4 Urteil gegen „Al-Qaida“-Zelle

Am 13. November 2014 verurteilte das Düsseldorfer Oberlandesgericht drei Personen wegen Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung „Al-Qaida“ zu mehrjährigen Freiheitsstrafen sowie eine vierte Person wegen Unterstützung derselben Organisation. Nach der umfangreichen Beweisaufnahme steht es zur Überzeugung des Staatsschutzsenates fest, dass die Personengruppe im Auftrag der „Al-Qaida“-Führung Terroranschläge in Deutschland verüben wollte. Die Festnahmen waren im Jahr 2011 erfolgt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

3.2.5 Verbot eines „Hizb Allah“-Spendenvereins

Mit Verfügung des Bundesministeriums des Innern wurde am 8. April 2014 der in Essen ansässige Verein „Waisenkindprojekt Libanon e.V.“ (WKP) verboten. Gemäß Verbotsverfügung unterstützt der Verein seit Jahren mit Millionen-Beträgen die „Hizb Allah“-eigene „Shahid-Stiftung“ („Märtyrer-Stiftung“) und damit deren auf die Vernichtung des Staates Israel gerichteten Ziele. Hierdurch wende sich der Verein gegen den Gedanken der Völkerverständigung.

Das Vereinsverbot ist noch nicht rechtskräftig.

4. Islamismus in Rheinland-Pfalz

Die Bestrebungen von Islamisten in Rheinland-Pfalz äußerten sich 2014 wie in den Vorjahren vorrangig folgendermaßen:

- Mitwirkung in extremistischen Vereinigungen,
- finanzielle Unterstützungsleistungen für extremistische Organisationen,
- Propaganda im Internet,
- Indoktrinierung in Predigten und Vorträgen in einzelnen Moscheevereinen.

Die Mehrheit der ca. 610 Islamisten in Rheinland-Pfalz ist dem gewaltfreien Spektrum zuzuordnen. Eine Minderheit von ca. 30 Personen ist allerdings als gewaltbereit einzustufen oder weist zumindest Bezüge zum jihadistischen Islamismus auf. Bei diesen Personen sind und waren in den vergangenen Jahren folgende Aktivitäten festzustellen:

- logistische und/oder propagandistische Unterstützung jihadistischer Gruppierungen oder Einzelpersonen im Inland oder, häufiger, im Ausland,
- Rekrutierung von Glaubenskämpfern,
- Ausreisen nach/ in Richtung Syrien (Zunahme von 3 auf 12 Personen im Jahresverlauf 2014),
- Kontaktpflege zu Jihadisten.

Dominiert wird der Islamismus in Rheinland-Pfalz durch die salafistischen Bestrebungen und die im Anschluss daran vorgestellten Organisationen.

4.1 Salafistische Bestrebungen

Anhänger Bund:	2013: ca. 5.500
Anhänger Rheinland-Pfalz:	ca. 100 (2013: ca. 70)

Beim Salafismus handelt es sich um eine besonders rigide Strömung innerhalb des sunnitischen Islamismus. Maßgeblich für das Handeln und die angestrebte Ordnung von Salafisten sind ausschließlich die Weisungen von Koran und Sunna, d.h. die überlieferten Worte und Taten der ersten Generationen von Muslimen, der sogenannten *salaf*. Demgegenüber lehnen Salafisten später entstandene Formen der Religiosität (*bida*) wie die Heiligenverehrung ebenso strikt ab wie weltliche Gesetze. Daraus ergibt sich nicht zwangsläufig ein gesetzeswidriges Verhalten aller Salafisten hierzulande. Prinzipiell aber streben Salafisten eine Staats- und Rechtsordnung an, die allein auf den als göttlich postulierten Rechtsvorschriften des Islam beruht. Herrschern, die nichtislamische Gesetze anwenden, sprechen sie in der Konsequenz die Legitimität ab.

Zur Verbreitung ihres Islamverständnisses betreiben Salafisten sogenannte *da'wa*-Arbeit, d.h. Missionierung. Salafistische *da'wa*-Arbeit ist jedoch nicht nur als eigentliche Missionierung unter Nichtmuslimen zu verstehen, sondern insbesondere als religiöse, gesellschaftliche und politische Propaganda im Internet, in Schriften, Predigten, Vorträgen, Islamseminaren und bei Kundgebungen. Adressaten sind hierbei vor allem Muslime selbst. Die *da'wa*-Arbeit wurde in den zurückliegenden Jahren zunehmend professionalisiert. Ein Beispiel hierfür ist das bundesweit betriebene Missionierungsprojekt „Lies!“. Es wurde von dem in Köln wohnhaften Ibrahim Abou-Nagie initiiert, der zugleich Vorsitzender des salafistischen Netzwerks „Die Wahre Religion“ ist. Im Rahmen dieser seit 2011 auch in mehreren rheinland-pfälzischen Städten durchgeführten Aktion werden Koran-Übersetzungen in Millionenaufgabe verteilt.

Durch diese beispielhaft aufgeführte Aktivität und viele weitere Tätigkeiten und Netzwerkbildungen – in hohem Maße auch virtuell – hat die salafistische Bewegung in den vergangenen Jahren vermehrten Zulauf erfahren, insbesondere unter jungen Muslimen, darunter auch Konvertiten. Ihr Anteil innerhalb der salafistischen Bewegung liegt in Rheinland-Pfalz bei 15-20%.

Die steigenden Anhängerzahlen sind aus sicherheitspolitischer Sicht u.a. vor dem Hintergrund stark ausgeprägter und aggressiv formulierter Feindbilder in salafistischen Diskursen ausgesprochen problematisch. Die Propaganda richtet sich gegen den Westen – damit auch Deutschland – ebenso wie gegen Juden und Schiiten. Sie ist unvereinbar mit dem Gedanken der Völkerverständigung und zielt ferner auf die Einschüchterung der zu Feinden erklärten „Ungläubigen“ (*kuffar*) ab. Selbst Muslime, deren Glaubensverständnis und

Lebensführung von der salafistischen abweicht, werden von Salafisten oft mit dem Vorwurf konfrontiert, Ungläubige zu sein.

Der größere Teil der Salafisten setzt seine Vorstellungen und Forderungen nicht mit gewaltsamen Mitteln um. Gegenüber „Ungläubigen“ nimmt die Mehrzahl der Salafisten eine Position der Abgrenzung (*al-bara'*) ein und nicht der Bekämpfung. Gleichwohl kann die salafistische Argumentationskette dazu motivieren, gegen (vermeintliche) „Hindernisse“ auf dem Weg der Zielerreichung mittels Gewalt vorzugehen. Gewalt wird hierbei mit dem Begriff Jihad religiös gedeutet und begründet.

Tatsächlich haben nämlich gerade innerhalb der salafistischen Bewegung die aktive Teilnahme am Jihad und die Unterstützung für den Jihad gegen „islamfeindliche“ Kräfte eine verhältnismäßig hohe Bedeutung. Die große Mehrzahl der nach Syrien zwecks Kampfbeteiligung ausgereisten Personen rekrutiert sich aus der salafistischen Bewegung. Innerhalb der salafistischen Bewegung existiert insoweit die Strömung des sogenannten jihadistischen Salafismus.

Die salafistische Bewegung in Deutschland setzt sich aus unabhängigen Vereinen, informellen Personenzusammenschlüssen, Internetauftritten und Initiativen zusammen. Zwischen den einzelnen Akteuren und Anhängern bestehen häufig Kennverhältnisse und mitunter auch Formen der Zusammenarbeit. Ein salafistischer Dachverband mit Hauptsitz, Vorstand, Satzung und zugehörigen Ortsvereinen existiert indessen nicht.

In Rheinland-Pfalz bestehen demzufolge zumindest keine festen salafistischen Organisationsstrukturen. Die ca. 120 salafistischen Anhänger (Stand: 15. April 2015) verteilen sich auf unterschiedliche Städte und Regionen. Ein Teil von ihnen nutzt einzelne (!) rheinland-pfälzische Moscheevereine als Anlaufstellen, mitunter auch als Plattformen zur Verbreitung salafistischen Gedankenguts. Bislang ist aber kein rheinland-pfälzischer Moscheeverein eindeutig oder in Gänze dem salafistischen Spektrum zuzurechnen. Gerade jüngere Salafisten weisen mitunter keine Bezüge zu örtlichen Moscheevereinen auf, sondern nutzen Internetangebote und agieren hierbei vornehmlich in sozialen Netzwerken. Hier konnte 2014 eine Steigerung der Propaganda, teilweise auch der gewaltverherrlichenden Propaganda festgestellt werden. Die deutliche Zunahme der aus Rheinland-Pfalz nach oder in Richtung Syrien ausgereisten Islamisten/Salafisten im Jahresverlauf ist ebenfalls ein Indikator für die wachsende Bedeutung des Salafismus.

4.2 „Muslimbruderschaft“ (offiziell: „Gemeinschaft der Muslimbrüder“)

Gründung:	1928 in Ägypten
Mitglieder Bund:	2013: ca. 1.300
Mitglieder Rheinland-Pfalz:	ca. 30 (2013: ca. 30)

Die von Hasan al-Banna (1906-1949) gegründete „Muslimbruderschaft“ markiert den Beginn des Islamismus in seiner organisierten Form. Von ihrem Ursprungsland Ägypten breitete sich die hierarchisch aufgebaute Kaderorganisation in den folgenden Jahrzehnten zunächst in arabische Länder, später auch in andere Regionen aus. Nach eigenen Angaben ist sie heutzutage in 70 Ländern weltweit vertreten, darunter in Deutschland. Aus ihr gingen zudem neue Organisationen hervor, u.a. die HAMAS in den palästinensischen Gebieten.



Programmatischer Kernpunkt der „Muslimbruderschaft“ ist die Einheit von Religion und Staat, die nach ihrem Verständnis durch die Anwendung der islamischen Rechtsvorschriften (Scharia) verwirklicht werden soll. Als der parteipolitische Arm der Muslimbruderschaft von 2012 bis Sommer 2013 die Regierung in Ägypten dominierte, wurde die Umgestaltung des Rechtssystems entsprechend ihrer Vorstellungen konsequent vorangetrieben.

Angehörige der „Muslimbruderschaft“ schufen in den zurückliegenden Jahrzehnten in Europa ein Netz von Moscheen, Instituten und Verbänden. Sie verbreiten bis heute ihre Ideologie und verfolgen ihre gesellschaftlichen sowie politischen Interessen. In Deutschland wird die 1960 gegründete „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V.“ (IGD) aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse von den Verfassungsschutzbehörden der „Muslimbruderschaft“ zugeordnet. Neben ihrem Hauptsitz in Köln unterhält sie nach eigenen Angaben „Islamische Zentren“ in München, Nürnberg, Stuttgart, Frankfurt a.M., Marburg, Köln, Münster und Braunschweig.

In Rheinland-Pfalz gibt es Personen, die der Ideologie der „Muslimbruderschaft“ folgen und in ihr deutsches organisatorisches Umfeld eingebunden sind. Es liegen Erkenntnisse darüber vor, dass sie bestrebt sind, das Gedankengut der „Muslimbruderschaft“ zu verbreiten und auch in Rheinland-Pfalz die Bildung ihrer Strukturen zu fördern.

4.3 „Millî Görüş“-Bewegung

Mitglieder Bund:	2013: ca. 31.000
Mitglieder Rheinland-Pfalz:	ca. 360 (2013: ca. 650)

Die „Millî Görüş“¹⁴-Bewegung geht auf den 2011 verstorbenen Politiker Necmettin ERBAKAN in der Türkei zurück. Die Ideologie dieser Bewegung ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Globale Heilsansprüche im Namen einer islamischen Union unter der Führung einer „neuen großen Türkei“ in Anlehnung an das Osmanische Reich,
- antiwestliche und antisemitische Feindbilder und Verschwörungstheorien,
- Islamverständnis mit politischem und rechtlichem Geltungsanspruch.

Der wichtigste Vertreter der „Millî Görüş“-Bewegung in der Türkei ist ihr politischer Arm, die „Saadet Partisi“ („Glückseligkeitspartei“).

In Deutschland wurde die „Millî Görüş“-Bewegung in den vergangenen Jahren vor allem durch die Organisation „Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e.V.“ (IGMG) mit ihrer Zentrale in Kerpen, ihren 15 Regionalverbänden und ca. 320 Ortsvereinen repräsentiert. Unter dem aktuellen Vorsitzenden Kemal ERGÜN sind Ansätze erkennbar, die Verbindungen der IGMG zur türkischen „Millî Görüş“-Bewegung und ihrem parteipolitischen Arm zu verringern. Das Bemühen um ein eigenständigeres Profil geht mit einer vorrangigen Gewichtung der religiösen Tätigkeiten und sozialen Dienstleistungen für die Mitglieder in Deutschland einher.

14 Der Name bedeutet dem Selbstverständnis der Bewegung nach „Sichtweise der Gemeinde Abrahams/Ibrahims“.

Parallel zu dieser Entwicklung beziehungsweise als Reaktion hierauf hat sich die „Millî Görüş“-Bewegung seit 2013 in unterschiedliche Institutionen aufgegliedert, im Einzelnen:

- Deutschland-Vertretung der „Saadet Partisi“ zur Unterstützung der Mutterpartei in der Türkei sowie Verbreitung der „Millî Görüş“-Ideologie,
- Europa-Vertretung der „Erbakan-Stiftung“ („Erbakan Vakfi“). Die „Erbakan-Stiftung“ erklärt die stärkere Besinnung auf die Ideen Necmettin ERBAKANs als ihr Hauptziel.

Die beiden Organisationseinheiten der „Millî Görüş“-Bewegung“ waren im Jahr 2014 überwiegend mit dem Auf- und Ausbau eigener Strukturen befasst, sind aber in Rheinland-Pfalz bislang nicht institutionell vertreten. Dies trifft auch für die „Ismail Ağa Cemaati“ („Ismail Ağa-Gemeinschaft“) zu, die gleichfalls dem „Millî Görüş“-Gesamtkomplex zuzurechnen ist.

Als Sprachrohr der „Millî Görüş“-Bewegung“ bildet die formal unabhängige türkische Tageszeitung „Millî Gazete“ ein wichtiges Bindeglied zwischen den einzelnen Komponenten der Bewegung und trägt zur Verfestigung der ideologischen Positionen bei.

Die Zahl der Anhänger der „Millî Görüş“-Ideologie war 2014 in Rheinland-Pfalz rückläufig.

4.4 „Kalifatsstaat“

Gründung:	1984 in Köln als „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e.V.“ (ICCB) 1994 Umbenennung in „Kalifatsstaat“ (türkisch: Hilafet Devleti)
Vereinsverbot:	seit 2001
Sitz:	Köln
Mitglieder Bund:	2013: ca. 750
Mitglieder Rheinland-Pfalz:	ca. 50 (2013: ca. 50)

Der „Kalifatsstaat“ ist eine türkisch-islamistische Organisation, die 2001 durch das Bundesministerium des Innern verboten wurde. In der Verbotsvorfügung wurde festgestellt, dass sich der „Kalifatsstaat“ gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richtet und die innere Sicherheit sowie sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Das Vereinsverbot bewegte einen großen Teil der „Kalifatsstaat“-Anhänger dazu, offene Nachfolgeaktivitäten in Deutschland zu vermeiden. Die Abschiebung des Vereinsobershauptes Metin KAPLAN - von den Anhängern als „Kalif“ bezeichnet - in die Türkei im Jahr 2004 und seine dortige Inhaftierung schwächten die Gruppierung zusätzlich. Allerdings können noch immer verdeckte Aktivitäten zur Aufrechterhaltung organisatorischer Zusammenhänge festgestellt werden. Darüber wird die demokratiefeindliche „Kalifatsstaat“-Ideologie sowohl intern als auch unter Nutzung elektronischer Medien weiterhin propagiert. Die betriebenen Internetseiten mit den Namen „seriat“ (Scharia) und „hakkhaber“ („Wahre Nachrichten“) werden im Ausland gehostet und entziehen sich damit dem Vereinsverbot im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Die Außenwirkung der Propaganda ist begrenzt, da es sich beim „Kalifatsstaat“ um eine Splittergruppe handelt, die unter der muslimischen Bevöl-

kerung nur einen geringen Bekanntheitsgrad besitzt und wenig Akzeptanz findet. Das Vereinsverbot verhindert zudem eine Mitwirkung in Gremien und Einflussnahme auf politische Entscheidungen. Gleichwohl ist die „Kalifatsstaat“-Propaganda imstande, individuelle Radikalisierungsprozesse auszulösen, zu fördern oder für ideologisch verwandte Strömungen - wie den Salafismus - empfänglich zu machen.

4.5 Weitere islamistische Organisationen

In Rheinland-Pfalz sind weitere islamistische Organisationen vertreten. Zu nennen sind hier insbesondere

- HAMAS („Islamische Befreiungsbewegung“), eine palästinensisch-sunnitische Organisation mit ca. 300 Mitgliedern/Anhängern in Deutschland,
- „Hizb Allah“ („Partei Gottes“), eine libanesisch-schiitische Organisation mit ca. 950 Mitgliedern/Anhängern in Deutschland (s. auch 3.2.5 auf S. 60),
- „Türkische Hizbullah“, eine tatsächlich vorwiegend kurdisch-sunnitische Organisation mit ca. 360 Mitgliedern/Anhängern in Deutschland.

In Rheinland-Pfalz leben Personen, bei denen es Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit oder Nähe zu den genannten Gruppierungen gibt. Die Organisationen als solche traten hier im Berichtsjahr allerdings nur am Rande in Erscheinung.

IV. Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern (ohne Islamismus)

Der nichtislamistische Ausländerextremismus ist durch eine Vielzahl von Organisationen unterschiedlichster Ideologie, Struktur und Größe geprägt. In Rheinland-Pfalz spielen in erster Linie linksextremistische und ethnisch motivierte Autonomiebestrebungen eine Rolle; insgesamt werden rund 600 Personen extremistischen Ausländerorganisationen zugerechnet.

Politik und Aktionismus von Ausländerorganisationen werden maßgeblich von den Entwicklungen und Ereignissen in den jeweiligen Herkunftsländern bestimmt. Deutschland dient den meisten dieser Organisationen als sicherer Rückzugsraum; von hier aus werden die heimatlichen, zentralen Organisationseinheiten propagandistisch, aber auch materiell und finanziell unterstützt.

Aufmerksamkeit erlangte vor allem die seit 1993 in Deutschland verbotene „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK), die einen staatenähnlichen Verbund in den kurdischen Siedlungsgebieten in der Türkei, in Syrien sowie im Iran und Irak anstrebt. Zur Verwirklichung ihrer Ziele greift sie im Kampf mit dem türkischen Staat seit vielen Jahren auf terroristische Mittel zurück. 2014 war die PKK in den Kurdengebieten im Nordirak und in Nordsyrien fortgesetzt in bewaffnete Kämpfe mit dem terroristischen „Islamischen Staat“ (IS) verwickelt. Die PKK-Anhängerschaft in Deutschland zeigte sich solidarisch, was in zahlreichen überwiegend friedlich verlaufenen Veranstaltungen zum Ausdruck kam; daneben gab es wiederholte Forderungen zur Aufhebung des PKK-Verbots.

Die separatistischen „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE) setzten ihre Bestrebungen, einen unabhängigen tamilischen Staat sozialistischer Prägung - auch unter Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes - zu errichten, fort. Der sich seit 2013 abzeichnende Annäherungsprozess der beiden mit unterschiedlicher Strategie operierenden Flügel „Tamil Coordinating Committee“ (TTC) und „Headquarters“ ist weiter fortgeschritten.

Aktivitäten der „Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML), die sich zum Ziel gesetzt hat, das türkische Staatsgefüge durch eine

marxistische Gesellschaftsordnung zu ersetzen, fielen 2014 in Rheinland-Pfalz nicht an.

1. Personenpotenzial

	Rheinland-Pfalz	
	2014	2013
Gesamt	600	600
Linksextremisten/Separatisten	500	500
Extreme Nationalisten	100	100

Angaben gerundet

2. „Arbeiterpartei Kurdistans“ (Partiya Karkeren Kurdistan) PKK

Gründung:	1978 in der Türkei
Umbenennung:	April 2002 in „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (KADEK) und Anfang November 2003 in „Volkskongress Kurdistan“ (KONGRA GEL)
Weitere Bezeichnungen:	Seit 2005 „Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan“ (KKK) 2007 Umbenennung in „Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“ (KCK)
Militärischer Arm in der Türkei:	„Volksverteidigungskräfte“ (Hezen Parastina Gel) HPG
Leitung in Westeuropa/Deutschland:	Führungsfunktionäre der „Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK)
Mitglieder/Anhänger Bund:	2013: ca. 13.000
Mitglieder/Anhänger Rheinland-Pfalz:	ca. 450 (2013: ca. 450)
Betätigungsverbot in Deutschland:	seit 22. November 1993

Allgemeine Lage/Entwicklung

Die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) wurde 1978 von dem seit 1999 in der Türkei inhaftierten Abdullah Öcalan gegründet. Seit vielen Jahren kämpft sie auch mit terroristischen Mitteln für eine größere politische und kulturelle Eigenständigkeit der kurdischen Bevölkerung. Die Organisation verfolgt weiterhin eine Doppelstrategie: Während sie sich in Westeuropa um ein weit-



gehend gewaltfreies Erscheinungsbild bemüht, setzt sie in der Türkei und der nordirakischen Grenzregion, aber auch im Norden Syriens, mit ihren bewaffneten Einheiten weiterhin auf die Anwendung von Gewalt. An dieser ambivalenten Ausrichtung änderten auch die seit 2002 erfolgten diversen Umbenennungen der Organisation

nichts, die einzig dazu dienten, nach außen hin den Eindruck einer politischen Neuausrichtung zu erwecken und sich vom Makel einer Terrororganisation zu befreien. Die PKK ist straff organisiert und verfügt in nahezu allen europäischen Ländern über hierarchische Strukturen. Ihr Einfluss reicht bis auf die Ebene der örtlichen kurdischen Kulturvereine. Die PKK und ihre Nebenorganisationen sind durch Verfügung des Bundesministers des Innern seit November 1993 mit einem Betätigungsverbot belegt, weil sie Straftaten begehen und die Innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und andere erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Seit 2002 ist die PKK von der Europäischen Union als terroristische Organisation gelistet.

In den letzten Jahren waren zwischen der PKK und der türkischen Regierung mehrfach Ansätze zu einer Lösung des andauernden Kurdenkonflikts zu beobachten. So kam es regelmäßig zu vereinbarten Waffenpausen.

Ein 2013 begonnener Abzug von PKK-Kampfeinheiten aus der Türkei scheiterte letztlich am Verhalten der türkischen Regierung, mit der PKK in konkretere Friedensverhandlungen einzutreten.

Seit Mitte des Jahres 2014 beteiligten sich die militärischen Einheiten der PKK in Nordirak und in Nordsyrien an den bewaffneten Auseinandersetzungen gegen den terroristisch agierenden „Islamischen Staat“ (IS).

Im Mittelpunkt der PKK-Kampfhandlungen stand die vom IS belagerte nord-

syrische Stadt Kobane an der Grenze zur Türkei. Dort sah sich die Organisation einem mit modernen Waffen ausgerüsteten Gegner gegenüber. Hilfestellung bei der militärischen Bekämpfung des IS durch die Türkei blieb aus. Letztere verstärkte vielmehr die Absicherung ihrer Grenze gegenüber Syrien und verhinderte so das Durchkommen zusätzlicher kurdischer Kämpfer. Eine Zuspitzung des türkischen/kurdischen Interessenkonflikts war so unvermeidbar. Landesweit kam es in der Türkei zu überwiegend von Kurden initiierten gewalttätigen Protestveranstaltungen, in denen der Regierungspartei Untätigkeit im Kampf gegen den islamischen Terrorismus vorgeworfen wurde. Bei den Unruhen kamen mehrere Menschen ums Leben. Die PKK-Führung drohte deshalb, den bewaffneten Kampf in der Türkei wieder aufzunehmen.

In Deutschland verhielt sich die PKK weitgehend friedlich. In mehreren Städten führten Kurden - überwiegend Anhänger und Sympathisanten der PKK - Solidaritätsveranstaltungen für das von Kurden besiedelte Gebiet „Rojava“ im Norden Syriens und die dort gelegene, vom IS militärisch teilbesetzte Stadt Kobane durch. Hierbei wurden sie auch von türkischen und deutschen Linksextremisten unterstützt. Daneben kam es zu Spontandemonstrationen u.a. an Flughäfen, Bahnhöfen sowie Rundfunk- und Fernsehanstalten. Im Rahmen der Solidaritätskundgebungen für Rojava wurde verstärkt eine Aufhebung des PKK-Verbotes gefordert. Dies wurde mehrfach durch schriftliche Eingaben an politische Entscheidungsträger zum Ausdruck gebracht und mit einer Änderung der aktuellen politischen Situation begründet. So würde insbesondere die von Deutschland erteilte humanitäre und militärische Hilfe für die Kurden im Widerspruch zu den im Rahmen des PKK-Verbots weiterhin durchgeführten Exekutivmaßnahmen stehen.

Die andauernden Kriegshandlungen in den kurdischen Siedlungsgebieten verstärkten die Bemühungen der PKK in Deutschland weitere Personen (Jugendliche) für ihren bewaffneten Kampf zu gewinnen. Entsprechende Aufrufe wurden über die von der PKK beeinflussten Medien oder auch bei jährlichen Großveranstaltungen verbreitet. Im Juli 2014 veröffentlichte die PKK-Jugendorganisation „Komalen Ciwan“ im Internet einen Aufruf, in dem sie die kurdischen Jugendlichen aus Europa auffordert, sich für sechs Monate am Widerstand in Kobane zu beteiligen.

Organisationsstrukturen

Nach der Umbenennung der PKK 2002 in KADEK und 2003 in KONGRA GEL beschloss die PKK ihre Neugründung auf einem „Kongress zum Wiederaufbau“ im Frühjahr 2005. Eine Schlüsselrolle in dem angestrebten Demokratisierungsprozess des Nahen Ostens spielt die „Komalen Ciwale Kurdistan“ (KCK). Daneben kommt dem gleichsam als „ideologischem Motor“ wirkenden KONGRA GEL die Aufgabe zu, die politischen Ziele der PKK umzusetzen.

Die Politik der PKK in Europa wird von der „Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK) gesteuert. Mehrere Massen- und Nebenorganisationen, die jeweils bestimmte kurdische Bevölkerungs- und Interessengruppen repräsentieren (z.B. Alewiten, Jesiden, Jugendliche, Frauen, Studenten), vervollständigen die Organisationsstruktur der PKK. In Deutschland existieren daneben konspirative Organisationsformen, die in die Regionen Nord, Mitte, Süd unterteilt sind. Diese und die ca. 30 Gebiete (Unterbereiche) werden von regelmäßig wechselnden PKK-Führungskadern, sogenannten Regional- oder Gebietsleitern geleitet. Sie wiederum haben starken Einfluss auf die nachgeordneten Organisationsebenen, die jeweiligen Teilgebiete und die örtlichen kurdischen Kulturvereine oder Gesellschaftszentren.

Bei dem am 21./22. Juni 2014 in Dortmund stattgefundenen Jahreskongress des Dachverbandes der PKK-nahen Ortsvereine in Deutschland (YEK-KOM) wurde dessen Umbenennung in „Demokratisches Kurdisches Gesellschaftszentrum“ (NAV-DEM) beschlossen. Anders als YEK-KOM, der als Dachverband für die über 40 kurdischen Vereine in Deutschland fungierte, soll NAV-DEM eine weiter definierte Funktion übernehmen und die Zusammenarbeit von Frauen, Jugendlichen, verschiedenen kurdischen Religionsgemeinschaften und insgesamt 260 Vereinen und Einrichtungen koordinieren.

Zu den insoweit aktiveren kurdischen Vereinen in Rheinland-Pfalz zählt das am 27. April 2014 neugegründete (umbenannte) „Kurdische Gemeinschaftszentrum Rhein-Neckar“ in Ludwigshafen (ehemals „Kurdischer Kulturverein Ludwigshafen“), das als Anlaufstelle für PKK-Anhänger im gesamten Rhein-Neckar-Raum dient.

Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz ca. 450 Personen unmittelbar der PKK zugerechnet. Bei bundesweiten Propagandaveranstaltungen wird ein deutlich größerer Personenkreis angesprochen.

Finanzen

Im Jahr 2014 sammelte die PKK im Rahmen ihrer jährlichen Spendenkampagne sowie durch Sonderspenden in Europa erneut mehrere Millionen Euro. Das Geld dient in erster Linie der finanziellen Unterhaltung ihrer Organisationsstrukturen und Medien in Europa sowie der Unterstützung ihrer Kampfeinheiten in den Kurdengebieten. Zusätzlich erzielte die PKK Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge der Vereine, den Verkauf von Publikationen sowie Erlöse aus Feiern und Veranstaltungen.

Bundesweite / Europaweite Veranstaltungen / Ereignisse

Auch 2014 führte die PKK zahlreiche bundes- und europaweite Propagandaaktionen durch. Im Vordergrund standen Themen wie die Haftbedingungen von Abdullah Öcalan, der Mord an PKK-Aktivistinnen in Paris, die Situation der Kurden in Rojava und die Aufhebung des PKK-Verbots. Am 11. Januar 2014 versammelten sich in Paris ca. 13.000 Kurden zu einer zentralen friedlich verlaufenden Großkundgebung anlässlich des ersten Jahrestages der Morde an drei PKK-Aktivistinnen in Paris (9. Januar 2013). Unter den Teilnehmern waren etwa 3.000 Aktivisten aus Deutschland, darunter zahlreiche PKK-Sympathisanten aus Rheinland-Pfalz.

Aus Anlass des 15. Jahrestages der Festnahme von Abdullah Öcalan fand am 15. Februar 2014 in Straßburg (Frankreich) eine Großdemonstration mit ca. 10.000 Kurden aus Belgien, Frankreich und Deutschland statt, darunter auch Anhänger aus Rheinland-Pfalz. Die Teilnehmer forderten die Freilassung des Kurdenführers sowie eine Lösung der Kurdenfrage.

Im Verlauf einer am 12. April 2014 in Duisburg durchgeführten „europaweiten Jugend-Demonstration“ unter dem Motto „Freiheit für Öcalan“ kam es zu Gewalttätigkeiten, u.a. durch Stein- und Flaschenwürfe auf einen türkischen Kulturverein sowie auf ein Wohnhaus, an dem eine türkische Nationalflagge hing.

Am 13. September 2014 nahmen etwa 30.000 Kurden aus ganz Europa am „22. Internationalen kurdischen Kulturfestival“ in Düsseldorf teil. Aus verschiedenen rheinland-pfälzischen Städten fuhren Reisebusse zur Veranstaltung. Das Kulturfestival war den Opfern der Übergriffe des IS gewidmet. Hauptthema vieler Redebeiträge war auch die Forderung nach der Aufhebung des PKK-Verbots.

Ereignisse in Rheinland-Pfalz

Die Aktivitäten der rheinland-pfälzischen PKK-Anhängerschaft konzentrierten sich auf die Städte Ludwigshafen am Rhein und Mannheim.

So fand am 9. Januar 2014 eine vom „Kurdischen Kulturverein Ludwigshafen“ organisierte Kundgebung unter dem Motto „Gedenktag der drei ermordeten PKK-Aktivistinnen am 9. Januar 2013 in Paris“ in Mannheim statt.

Um auf die militärische Offensive des terroristischen IS aufmerksam zu machen, führten PKK-Jugendliche vom 27. bis 29. August 2014 in Mainz einen Informationsstand durch. Es wurden Flugblätter verteilt und Spenden für die Opfer von Sengal/Sindschar gesammelt.

Rund 400 PKK-Sympathisanten beteiligten sich am 26. September 2014 in Mannheim an einem Demonstrationzug zu den Themen „Stoppt die IS-Angriffe auf Kobane“ / „Solidarität mit Rojava“ / „Waffenlieferung der Türkei an den IS hält an“.

Während des Monats Oktober fanden in Mannheim wiederholt vom Ludwigshafener Kurdenverein organisierte Solidaritätsveranstaltungen für die umkämpfte nordsyrische Stadt Kobane mit bis zu 400 Personen statt.

Ausblick

Die Kampfhandlungen der PKK im Irak und in Nordsyrien, insbesondere um die vom IS belagerte Stadt Kobane bestimmen vorrangig den Aktionismus der PKK-Anhängerschaft in Europa und insbesondere in Deutschland. Die weitere Entwicklung in den Kurdengebieten dürfte somit auch als Gradmesser für das künftige Verhalten der Kurden zu sehen sein. Bei einer Verschärfung der Lage ist davon auszugehen, dass dies erneut zu einer hohen Emotionalisierung der hiesigen PKK-Unterstützerszene führt, einhergehend mit einem gesteigerten, womöglich gewalttätigen Aktionismus, der in spontanen veranstaltungstypischen Straftaten zum Ausdruck kommen dürfte.

3. „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C)

Gründung:	1994 in Damaskus (Syrien) nach Spaltung der 1978 in der Türkei gegründeten und 1983 in Deutschland verbotenen „Devrimci Sol“ (Revolutionäre Linke)
Mitglieder/Anhänger Bund:	2013: 650
Mitglieder/Anhänger Rheinland-Pfalz:	einzelne (2013: einzelne)
Organisationsverbot in Deutschland:	seit August 1998

Die marxistisch-leninistisch ausgerichtete DHKP-C („Devrimci Halk Kurtulus Partisi - Cephesi“) verfolgt fortgesetzt das Ziel, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung der Türkei im Wege des bewaffneten Kampfes zu beseitigen und durch ein kommunistisches System zu ersetzen.



In Europa verfügt die DHKP-C über gefestigte hierarchische Strukturen. Auf dieser Basis und mit Unterstützung von mehreren Umfeldorganisationen entfaltet sie vielfältige Aktivitäten.

In Deutschland unterliegt die DHKP-C seit 1998 einem Organisationsverbot; von der EU ist sie seit Mai 2002 als terroristische Organisation gelistet.

Bis in die jüngste Vergangenheit hat die DHKP-C in der Türkei zahlreiche Tötungsdelikte begangen sowie eine Vielzahl von Brand- und Sprengstoffanschlägen verübt. Mitte 2012 startete sie eine Anschlagsserie, deren Höhepunkt im Februar 2013 das Selbstmordattentat auf die US-amerikanische Botschaft in Ankara darstellte.

Im Jahr 2014 ließ die Anschlagsserie nach, was offensichtlich auf vermehrte Festnahmen von DHKP-C-Aktivistinnen und die Sicherstellung von Waffen und Sprengstoff zurückzuführen war. Dennoch kam es in der Türkei weiterhin zu militanten Angriffen auf Einrichtungen der Regierungspartei und der Polizei.

Im Mittelpunkt der politischen Aktivitäten der DHKP-C in Deutschland

stand die Solidarität mit ihren inhaftierten Mitgliedern, den „revolutionären Gefangenen“.

Besondere Bedeutung kommt der Beschaffung von Geldmitteln durch Spenden- und Beitragsammlungen zu. Organisiert werden diese Aktivitäten überwiegend durch DHKP-C-Umfeldorganisationen, wie der „Anatolischen Föderation“. Diese zeigte sich u.a. verantwortlich für die Durchführung eines mehrtägigen „Langen Marsches“ für die Freiheit der „politischen Gefangenen“ vom 18. bis zum 27. März 2014 quer durch Deutschland. Die für den 24. März in Mainz vorgesehene Zwischenstation fiel wegen zu geringer Resonanz aus. Bei der Abschlusskundgebung in Stuttgart kam es zu handgreiflichen Auseinandersetzungen mit der Polizei; 16 Personen wurden vorläufig festgenommen.

Aktivitäten der DHKP-C und ihrem Umfeld waren 2014 in Rheinland-Pfalz nur marginal zu verzeichnen.

Ausblick:

Die 2014 von der DHKP-C und ihrem Umfeld zahlreich durchgeführten Veranstaltungen sprechen dafür, dass die Organisation die gegen sie durchgeführten Exekutivmaßnahmen und eine damit einhergehende eingeschränkte Handlungsfähigkeit kompensieren konnte.

Ihre aktuellen Korruptionsvorwürfe gegenüber der türkischen Regierung und massive Kritik am militanten Auftreten der Polizei bei Protestveranstaltungen geben berechtigten Anlass zur Sorge im Hinblick auf weitere Gewalttaten der DHKP-C in der Türkei.

4. „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE)

Gründung:	1972 in Sri Lanka
Mitglieder/Anhänger Bund:	2013: 1.000
Mitglieder/Anhänger Rheinland-Pfalz:	ca. 30 (2013: ca. 30)

Die separatistisch ausgerichtete LTTE verfolgt weiterhin das Ziel, einen unabhängigen Tamilenstaat („Tamil Eelam“) im überwiegend von Tamilen bevölkerten Norden und Osten von Sri Lankas zu errichten. Ein über lange Jahre geführter Guerillakrieg verbunden mit Waffengewalt und Terroranschlägen in Sri Lanka endete im Mai 2009 mit einer militärischen Niederlage, bei der die gesamte Infrastruktur der LTTE zerschlagen wurde.

Die seit 2006 von der Europäischen Union als terroristische Organisation gelistete LTTE verfügt auch nach ihrer Niederlage weltweit in Ländern mit nennenswerter tamilischer Diaspora über intakte Strukturen. Ihr Ziel, einen eigenen unabhängigen Tamilenstaat zu errichten, hat sie nie aus den Augen verloren.



Um auf ihre Belange aufmerksam zu machen, führt die LTTE vielfältige Veranstaltungen durch und sammelt Gelder zur Aufrechterhaltung der eigenen Strukturen. Dabei wird sie von verschiede-

nen Tarn- und Umfeldorganisationen - meist mit kulturellen oder humanitären Bezügen - unterstützt.

Seit 2009 ist die LTTE gespalten. Neben der „Internationalen Verbindungsstelle“, die in der Diaspora vom nationalen „Tamil Coordinating Committee“ (TCC) vertreten wird und den Einsatz von Gewalt zur Durchsetzung der eigenen Ziele befürwortet, existiert ein gewaltablehnender Flügel, der sich selbst als „Headquarters“ bezeichnet.

Beide Strukturen sind in Deutschland aktiv. Über die größere Anhängerschaft und damit auch den stärkeren Einfluss auf die tamilische Bevölkerung verfügt das TCC mit Sitz in Oberhausen (Nordrhein-Westfalen).

Seit Ende 2013 ist eine wachsende Zusammenarbeit zwischen den beiden bislang rivalisierenden Flügeln festzustellen. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass „Headquarters“ keine eigenen öffentlichen Veranstaltungen mehr durchgeführt hat.

Rheinland-pfälzische LTTE-Anhänger/-Symphatisanten beteiligten sich an Großveranstaltungen im In- und Ausland (Genf, Düsseldorf), führten jedoch zugleich in Rheinland-Pfalz eigene Veranstaltungen durch.

So fand am 12. Januar 2014 in Landau anlässlich des 4. Todestages eines LTTE-

Angehörigen eine Gedenkveranstaltung statt, an der ca. 50 Personen teilnahmen.

Der sogenannte „Tamil Van“ legte am 6. März 2014 auf seinem Weg zur bereits erwähnten Veranstaltung in Genf einen Zwischenstopp in Landau ein.

Im Zeitraum vom 21. bis 23. Juli 2014 veranstaltete die LTTE zum Gedenken an die 1983 zahlreich gefallenen tamilischen Kriegsoffer eine „Black July“-Kundgebung und Ausstellung in Landau.

Am 27. September 2014 wurde erneut in Landau anlässlich des 27. Todestages des als Märtyrer verehrten und in einem Hungerstreik 1987 verstorbenen „Colonel Thileepan“ eine Gedenkveranstaltung mit ca. 50 Tamilen durchgeführt.

V. Spionageabwehr

1. Auftrag und allgemeine Lage

Die Bundesrepublik Deutschland ist unverändert ein prioritäres Ausspähungsziel ausländischer Nachrichtendienste. Ihre politische Führungsrolle innerhalb der EU, die feste Verankerung im westlichen Bündnis sowie ihre wirtschaftliche Stärke und Innovationskraft sind maßgebliche Faktoren, die fremde Nachrichtendienste auf den Plan rufen.

Dies belegt allein die anhaltend hohe Präsenz von erkannten Nachrichtendienstmitarbeitern an den amtlichen bzw. halbamtlichen Vertretungen (sog. Legalresidenturen) fremder Staaten in Deutschland und lässt auf entsprechende Auftragslagen der Entsendestaaten schließen.

Ihr Aufklärungsinteresse richtet sich in der gegenwärtig angespannten Ost-Westsituation vor allem auf (militär-)politisch und strategisch relevante Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse des Westens und hierbei im Besonderen die Rolle Deutschlands. Darüber hinaus sind die wissenschaftlich-technologischen Ressourcen der Bundesrepublik Deutschland für jeden Nachrichtendienst seit Jahren ein besonderes Zielspektrum.

Mit einer Exportquote von über 50 Prozent nimmt Rheinland-Pfalz bundesweit eine Spitzenstellung ein und erklärt damit die hohe Nachfrage an qualitativ hochwertigen Gütern und Technologien im internationalen Wettbewerb.

Dies bleibt von fremden Nachrichtendiensten nicht unbeobachtet. Deren Mittel und Methoden reichen von der offenen Beschaffung, über elektronische Aufklärung bis hin zur klassischen Agentenführung.

Ziel ist der Aufbau verdeckt operierender Strukturen zur Informationsgewinnung und des illegalen Gütertransfers, vor allem zu Zwecken der Wirtschaftsspionage und der Proliferation.¹⁵

Die größten Erfolgchancen bei allen nachrichtendienstlichen Operationen bietet der sogenannte Innentäter.¹⁶

15 Unter Proliferation versteht man die illegale Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen bzw. der zu ihrer Herstellung verwendeten Produkte sowie von entsprechenden Waffenträgersystemen, einschließlich des dafür erforderlichen Know-how.

16 Dabei handelt es sich um Mitarbeiter eines Zielobjektes, die entweder als Agenten eingeschleust oder mit Blick auf ihre Zugangslage angeworben wurden.

Hierzu werden gezielt Personen aus Politik, Militär, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung zunächst im Rahmen belanglos erscheinender Gespräche abgeschöpft.

Kennzeichnend für die gewählten Ansprechmodalitäten sind die zuvor erforschten Hintergrundinformationen zu und aus dem persönlichen und beruflichen Umfeld einer Zielperson (sog. „Social Engineering“). Arglose Auskunftspersonen werden als nachrichtendienstliche Tipgeber missbraucht.

Weitere Kontakte mit der jeweiligen Zielperson dienen einem entsprechenden Vertrauensaufbau und letztlich ihrer nachrichtendienstlichen Einbindung, um an sensible Informationen aus internen und vertraulichen Unterlagen zu gelangen. Die besondere Zugangslage des/der gewonnenen Agenten/Agentin, seine/ihre Vertrautheit mit den betrieblichen Abläufen und den ggf. vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen erleichtern die Gewinnung sensibler Daten.

Angereichert mit einer persönlichen Bewertung durch die Quelle können die so gewonnenen Informationen von hohem nachrichtendienstlichem Wert sein.

Auch die **elektronische Aufklärung** mit nachrichtendienstlicher Technik¹⁷ und die Überwachung elektronisch übertragener Daten¹⁸ zählen zu den praktizierten nachrichtendienstlichen Methoden. In diesen Kontext sind offensichtlich auch westliche Staaten gerückt.

Gegen Unternehmen und staatliche Einrichtungen gerichtete Hacking- und Spionageangriffe werden zunehmend strategisch geplant.

Wurden früher unter der Prämisse, dass schon irgendjemand den mit einer Malware infizierten Dateianhang öffnet, massenweise Spam-Mails versandt, suchen die nachrichtendienstlichen Akteure heute gezielt jene Mitarbeiter, die direkten Zugang zu sensiblen Informationen haben.

Besondere Risiken ergeben sich aus der Nutzung spezieller Web 2.0-Anwendungen¹⁹ im Internet. So erfreuen sich „Soziale Netzwerke“ (Online-Communities) im privaten wie geschäftlichen Bereich weiter steigender Beliebtheit und sind zu einem Massenphänomen mit globaler Reichweite geworden.

17 z.B. Einsatz von Richtmikrofonen, Wanzen, Sprach- und Videoaufzeichnungsgeräten

18 z.B. Internetüberwachung (insbesondere E-Mail-Verkehr, VoIP)

19 Der Begriff „Web 2.0“ beschreibt eine veränderte Nutzung des Internets, bei der nicht mehr statische Informationsangebote, sondern die kommunikative Beteiligung der Nutzer im Vordergrund stehen.

Durch die freiwillige aber auch sorglose Preisgabe persönlicher Daten haben sich diese Plattformen zu einer wichtigen, weil aufschlussreichen, Informationsquelle, insbesondere zur (verdeckten) Kontaktabklärung, entwickelt. Nachrichtendienste erstellen damit Profile und ermitteln Schwachstellen, die sie im Verlauf ihrer weiteren Operationen ausnutzen. Durch Anwendung psychologischer Techniken und auf Basis grundlegender Motivstrukturen werden die Zielpersonen manipuliert. Mitunter wird Anwendern nicht einmal bewusst, dass sie Hackern Zugang zu geschützten Systemen verschaffen.

2. Aktivitäten der Spionageabwehr

2.1 Spionage

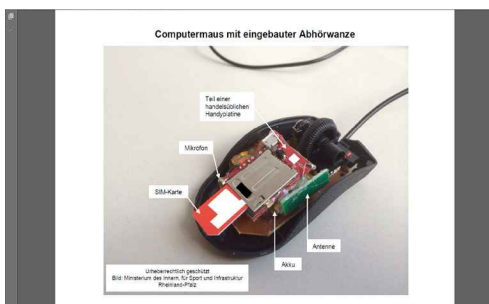
Die weiteren Veröffentlichungen von Edward Snowden über nachrichtendienstliche Aktivitäten der USA und anderer Partnerstaaten in Deutschland deuten darauf hin, dass neben staatlichen Stellen auch Privatpersonen von diesen Ausspähungen betroffen sein könnten.

Der hierzu vom Deutschen Bundestag eingesetzte Untersuchungsausschuss hat u.a. die Frage zu klären, welche Lebensbereiche der Bürger konkret betroffen waren und sind.

Unabhängig davon steht aber bereits heute fest, dass im Bereich der IT-Sicherheit ein erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht. Vorrangig zum Schutz der

kritischen Infrastrukturen ist dies von höchster sicherheitspolitischer Relevanz.

Mehr als eine Million Rechner in Deutschland sind nach Pressemitteilungen des BSI²⁰ mit Schadprogrammen infiziert und in sogenannten Botnetzen zusammengeschlossen, mit denen die Computer für Cyberangriffe ferngesteuert



20 <http://www.volksfreund.de/nachrichten/welt/themendestages/themen/Topthemen-Bundesamt-warnt-vor-wachsenden-Gefahren-im-Netz;art64,4103357> unter Verweis auf entsprechende dpa-Meldung; letzter Zugriff am 3. Februar 2015

werden können. Jeder Rechner kann somit zu einem Tatwerkzeug werden, ohne dass der Nutzer dies bemerkt. Das Entdeckungsrisiko für die Täter ist gering; die technischen Instrumente sind im Netz zu kaufen und beispielsweise Botnetze zu mieten. Nachrichtendienstlich gesteuerte Angriffe zu Zwecken der Spionage oder auch der Sabotage sind dem gegenüber in der Regel technisch höchst ausgereift und auf lange Einsatzzeiten ausgelegt. Die technische Vielfalt der Werkzeuge gestaltet eine Detektion der Angriffe mitunter schwierig.

Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag geht die Spionageabwehr allen konkreten Anhaltspunkten zu sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten nach, um letztlich illegale Aktivitäten fremder Mächte aufzuklären und zu verhindern.

Im Rahmen der Neuausrichtung des Verfassungsschutzes gilt es, den „Rundumblick“ der Spionageabwehr (sog. „360-Grad-Blick“) weiter zu schärfen.

Verdacht der geheimdienstlichen Agententätigkeit für die USA

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen von Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts zwei Personen wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit für US-Dienste festgenommen.

Einer der Beschuldigten befindet sich seither in Untersuchungshaft. Er soll als Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND) interne Dokumente / Informationen beschafft und an die US-amerikanische „Central Intelligence Agency“ (CIA) übermittelt haben.

Russische und chinesische Nachrichtendienste

Hauptträger der Spionageaktivitäten gegen die Bundesrepublik Deutschland sind nach wie vor die Russische Föderation und die Volksrepublik China.

Die **russischen Nachrichtendienste** sind gesetzlich verpflichtet, die politischen Interessen, die wirtschaftliche Entwicklung und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt Russlands zu fördern. Sie unterstützen die Staatsführung zur Vorbereitung und Durchsetzung der Regierungspolitik auf nationaler und internationaler Ebene und sind zugleich wichtige Träger der Informationsbeschaffung im Ausland.

Die Steuerung nachrichtendienstlicher Operationen erfolgt entweder direkt aus der Zentrale in Moskau oder über abgetarnte Repräsentanzen an den diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen, den sogenannten Legalresidenturen. Die unverändert hohe nachrichtendienstliche Präsenz der Russen in Deutschland unterstreicht deren weiterhin nachhaltiges Aufklärungsinteresse.

Durch ihr Agieren im Ukraine Konflikt wurde die Russische Föderation aus der „Gruppe der Acht“ (G8) ausgeschlossen und von der EU mit Sanktionen belegt. Das damit zumindest auf diplomatischer Ebene einhergehende Informationsdefizit versucht Russland auf anderem Wege auszugleichen. Dabei werden Maßnahmen des früheren sowjetischen Geheimdienstes KGB wieder aufgegriffen und mit einem nahezu ebenso großen nachrichtendienstlichen Apparat²¹ auch konsequent betrieben. Dazu gehören neben der Spionage auch medial gezielt verbreitete Desinformationen, die versuchte Einflussnahme auf Entscheidungen des Westens und die Unterstützung extremistischer Gruppen mit dem Ziel der Destabilisierung eines Staates.

Die **Kommunistische Partei Chinas (KPCh)** betrachtet jegliche politische Opposition und unkontrollierte religiöse Betätigungen als Bedrohung ihres absoluten Herrschaftsanspruchs. Die chinesischen Nachrichtendienste gehen mit massiven Repressionen gegen derartige Bestrebungen, die sogenannten „Fünf Gifte“, vor. Hierzu gehören die Angehörigen der Meditationsbewegung Falun Gong²², die Mitglieder der Demokratiebewegung, die Befürworter der Eigenstaatlichkeit Taiwans sowie die nach Unabhängigkeit strebenden Volksgruppen der Uiguren und Tibeter. Chinas Nachrichtendienste sind hierbei mit umfassenden Befugnissen ausgestattet und unterliegen keinen rechtsstaatlichen Beschränkungen.

Insbesondere das Ministerium für Staatssicherheit (MSS) und der militärische Nachrichtendienst (MID) entfalten Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland. Auch das „Büro 610“²³ untersteht dem Zentralkomitee der KPCh und ist

21 Ziviler Auslandsnachrichtendienst SWR, militärischer Auslandsnachrichtendienst GRU und Inlandsnachrichtendienst FSB.

22 Bei der Falun Gong-Bewegung handelt es sich um eine ursprünglich unpolitische spirituelle Bewegung mit ihren Wurzeln in China. Seit 1999 kritisiert sie allerdings öffentlich mit weltweiten Aktionen auch die chinesische Staatsführung. Seither sieht sie sich der Verfolgung durch chinesische Behörden ausgesetzt.

23 Benannt nach seinem Gründungsdatum 10.06.1999

in Deutschland nachrichtendienstlich tätig. Seine Zuständigkeit liegt vorrangig in der Beobachtung und Bekämpfung der regimekritischen Meditationsbewegung Falun Gong.

Sonstige Nachrichtendienste

Die **Geheimdienste aus den Staaten des Nahen Ostens und aus Nordafrika** forcieren ihre Aktivitäten gegen Regimegegner und Oppositionelle in der Bundesrepublik Deutschland. Unter Rechtfertigungszwang werden die angewendeten illegalen Methoden bisweilen als Beitrag zur internationalen Terrorismusbekämpfung erklärt.

Aber auch andere Staaten entfalten auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland illegale geheimdienstliche Tätigkeiten:

So wurde ein indischer Staatsangehöriger am 21. Juli 2014 vom 1. Strafsenat des OLG Koblenz wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit (§ 99 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten ohne Bewährung verurteilt.

Ranjit S. war bereits im Jahr 2002 mit gefälschten Ausweispapieren nach Deutschland eingereist. Nach den Feststellungen des Strafsenats verfügte Ranjit S. über gute Kontakte zu in Deutschland lebenden Indern, insbesondere zu solchen, die der Glaubensrichtung der Sikhs angehören. Durch seine Tätigkeit in der „All India Sikh Student Organisation“ (AISSF) war er eingebunden in die von der Europäischen Union als terroristische Organisation eingestufte „Babbar Khalsa International“ (BKI).

Nach Überzeugung des Senats wurde der Angeklagte wegen dieser Verbindungen von einem indischen Nachrichtendienstmitarbeiter angesprochen und für eine Zusammenarbeit angeworben. Ranjit S. lieferte Informationen über in Deutschland lebende Inder aus dem Umfeld der extremistischen Sikh. Aufgrund seiner Mitarbeit für den indischen Geheimdienst verwirklichte er den Straftatbestand der „geheimdienstlichen Agententätigkeit“ gem. § 99 StGB.²⁴

Festnahmen wegen mutmaßlicher Spionage für die Türkei

Die Bundesanwaltschaft ließ am 17. Dezember 2014 aufgrund von Haftbefehl-

24 Quelle: Oberlandesgericht Koblenz, 21.07.2014

len des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs zwei türkische Staatsangehörige Muhammed Taha G. und Ahmet Duran Y. sowie den in Rheinland-Pfalz wohnhaften, deutschen Staatsangehörigen Göksel G. wegen des dringenden Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 StGB) festnehmen. Untersuchungshaft wurde angeordnet.

Die Beschuldigten sind dringend verdächtig, für einen türkischen Nachrichtendienst gearbeitet zu haben. Im Auftrag von Muhammed Taha G. sollen Ahmet Duran Y. und Göksel G. diverse Informationen zu in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Landsleuten und hiesigen Organisationsstrukturen gesammelt und an diesen weitergegeben haben. Unter Leitung des Generalbundesanwalts werden die weiteren kriminalpolizeilichen Ermittlungen durch das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz geführt.²⁵

2.2 Proliferation

Im Fokus der Spionageabwehr stehen unverändert die Aufklärung und Verhinderung aller Versuche sogenannter kritischer Staaten²⁶, in den Besitz von Massenvernichtungswaffen und der zu deren Einsatz benötigten Trägertechnologie (z.B. Raketen und Drohnen) sowie des dazugehörenden Know-how zu gelangen.

Besondere Aufmerksamkeit galt im Berichtszeitraum den proliferationsrelevanten Aktivitäten des Iran und Pakistans.

Auch im Jahr 2014 waren deutsche Unternehmen, darunter Firmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz, Anlaufstellen für illegale Beschaffungsversuche aus dem Iran und Pakistan. Proliferationsrelevante Güter waren aufgrund ausfuhrrechtlicher Restriktionen / bestehender EU- und UN-Embargos genehmigungspflichtig oder generell nicht genehmigungsfähig. Diese Güter können u.a. zur Entwicklung eines iranischen oder pakistanischen Nuklear- und Trägertechnologieprogramms verwendet werden.

Verstrickt in internationalen Firmengeflechten versuchten ausländische Geschäftsleute vorzugsweise Analysatoren, Aluminium, Karbon oder Spezialven-

25 Quelle: Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof; Pressemeldung 42/2014 vom 18.12.2014

26 Kritische Staaten sind vor allem proliferationsrelevante Länder. Von ihnen wird befürchtet, dass sie ABC-Waffen in einem Krieg einsetzen oder deren Einsatz zur Durchsetzung politischer Ziele androhen (u.a. Iran, Nordkorea, Syrien, Pakistan, Indien).

tile für die Nukleartechnik zu erwerben. Dabei zeigten sie sich äußerst fachkundig und methodisch geschult.

Bereits in der Auswahl ihrer Ansprechpartner verfolgten sie verschiedene Varianten. Sie wandten sich nicht nur unmittelbar an die in Deutschland oder im Ausland ansässigen Hersteller sensibler Technik. Bisweilen suchten sie sich im In- und Export sowie im Transitgeschäft erfahrene Handelsfirmen aus, um deren Kenntnisse im internationalen Geschäftsverkehr zu nutzen.

Um die gesetzlichen Ausfuhrbestimmungen zu umgehen sowie den wahren Endempfänger zu verschleiern, werden Anfragen und Lieferungen über mehrere Firmen in Drittländer (sog. Umweglieferungen) geleitet oder kleinere Firmen eigens für die Abwicklung eines einzigen Geschäfts gegründet.

Auch im Jahr 2014 war es der Spionageabwehr aufgrund der bestehenden Kontakte zu den rheinland-pfälzischen Unternehmen und der im Vertrauen geführten Gespräche möglich, Verstöße gegen ausfuhrrechtliche Bestimmungen zu verhindern.

Im September 2014 setzte ein rheinland-pfälzisches Unternehmen die Spionageabwehr bezüglich einer „verdächtigen“ Materialanfrage einer aus Pakistan stammenden Firma in Kenntnis. Das angeforderte Material ließ den Rückschluss auf eine mögliche Verwendung für das dortige Nuklearprogramm zu. Durch die Kooperation des Verfassungsschutzverbundes mit Nachrichtendiensten befreundeter Staaten konnte bestätigt werden, dass die pakistanische Firma in Beschaffungsstrukturen für das pakistanische Nuklearprogramm eingebunden ist.

Dem rheinland-pfälzischen Unternehmen wurde seitens der Spionageabwehr von einem Geschäftsabschluss und einer entsprechenden Ausfuhr der angefragten Waren abgeraten.

Durch die rechtzeitige Kooperation mit dem Verfassungsschutz konnten somit bereits im Vorfeld illegale Ausfuhren und damit einhergehende Reputationsverluste verhindert werden.

Welche Konsequenzen in diesem Zusammenhang Verstöße gegen ausfuhrrechtliche Bestimmungen nach sich ziehen können, zeigen die nachfolgend aufgeführten Beispielfälle:

Hauptverhandlung im Strafverfahren wegen Lieferung von „Drohnenmotoren“ in den Iran vor OLG Frankfurt/Main

Der Generalbundesanwalt wirft dem Angeklagten vor, Flugmotoren, die für

den Einsatz in sog. Drohnen geeignet sind, ohne behördliche Genehmigung in den Iran ausgeführt und damit gegen das Außenwirtschaftsgesetz verstoßen zu haben.

Der Angeschuldigte L. soll in den Jahren 2008 und 2009 über eine von ihm geleitete Im- und Exportfirma insgesamt 61 Flugmotoren eines deutschen Herstellers erworben haben, die zum Antrieb von Drohnen des Systems „Ababil III“ geeignet sind und von den iranischen Streitkräften als Zieldarstellungs-, Aufklärungs- und Kampfdrohnen verwendet werden.

Anklage wegen Verbrechen nach dem Außenwirtschaftsgesetz

Der Generalbundesanwalt hat am 24. Juli 2014 vor dem Staatsschutzsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg Anklage gegen den 63 Jahre alten deutschen und iranischen Staatsangehörigen Dr. Ali Reza B. wegen Verbrechen nach dem Außenwirtschaftsgesetz erhoben.

Der Beschuldigte wurde am 18. Februar 2014 festgenommen und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft.

Ihm wird vorgeworfen, gewerbsmäßig handelnd in den Jahren 2011 bis 2013 in zehn Fällen Güter aus deutscher Produktion oder aus Drittstaaten für das iranische Raketenprogramm beschafft zu haben. Bei den Waren mit einem Gesamtwert von rund ca. 438.000,00 Euro handelt es sich u.a. um Vakuumpumpen und Ventile, die sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können.²⁷

2.3 Wirtschaftsspionage/Wirtschaftsschutz

Eine prosperierende Volkswirtschaft ist Grundvoraussetzung für die innere Stabilität eines Staates und somit ein Garant für den Wohlstand der Gesellschaft. Für Länder mit Forschungs- und Wirtschaftsdefiziten ist deshalb die Wirtschaftsspionage²⁸ darauf ausgerichtet, bestehende Rückstände in der eigenen wissenschaftlichen und technischen Entwicklung aufzuholen und gleichzeitig Forschungs- und Entwicklungskosten einzusparen.

27 Quelle: Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof; 18.08.2014 - Pressemitteilung 26/2014

28 Unter Wirtschaftsspionage versteht man die staatlich gelenkte oder gestützte, von fremden Nachrichtendiensten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen und Betrieben.

Dem gegenüber liegt der Ausforschungsschwerpunkt für Staaten mit einer hoch entwickelten Wirtschaft im Besonderen auf wirtschaftspolitischen Strategien und den zukünftigen sozioökonomischen Trends der staatlichen Konkurrenten.

Neben anderen Staaten betreiben insbesondere die Russische Föderation und die Volksrepublik China intensive Wirtschaftsspionage in der Bundesrepublik. Im Fokus der nachrichtendienstlichen Ausspähungsbemühungen stehen im speziellen Hoch- und Schlüsseltechnologien, die für die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Volkswirtschaften und bei der Erschließung von zukunftssträchtigen Märkten von entscheidender Bedeutung sein können.

Neben der Rüstungstechnologie sind insbesondere die Luft- und Raumfahrt, der Maschinen- und Anlagenbau sowie zahlreiche Facetten der elektronischen und chemischen Industrie und der Umwelttechnologie betroffen. Darüber hinaus sind strategische Informationen aus der (Bündnis-) Politik und Wirtschaft von hohem Interesse.

Nicht zuletzt das Zukunftsprojekt „Industrie 4.0“, dessen Schwerpunkte auf intelligenten Produktionssystemen und -verfahren sowie auf der Realisierung verteilter und vernetzter Produktionsstätten beruhen, gerät damit vermehrt in das Visier fremder Nachrichtendienste.

Wie in den Vorjahren kam es auch im Jahr 2014 zu zahlreichen elektronischen Attacken auf private wie auch auf IT-Netzwerke von Wirtschaftsunternehmen. Zudem konnten zahlreiche Angriffe auf Behörden der Bundes- und Landesebene festgestellt werden. Allein auf das Landesnetz Rheinland-Pfalz konnten in einem Zeitraum von nur einer Woche ca. 14.000 Angriffe aus dem chinesischen IP-Adressraum detektiert werden.

Internationales Beispiel: Backdoor Trojaner „Regin“

Am 23. November 2014 veröffentlichte der Sicherheitssoftware-Anbieter „Symantec“ eine Pressemitteilung, wonach ein hoch komplexer Trojaner in mindestens zehn Ländern die IT-Infrastruktur von Unternehmen, Behörden, Forschungseinrichtungen und insbesondere von Privatpersonen angreift.

Die Firma „Symantec“ kommt aufgrund der Wirkungsweise und der komplexen Struktur des Trojaners zu dem Schluss, dass ein Staat mit enormem finanziel-

lem und technischem Potenzial hinter dem Einsatz des Trojaners stehen muss.²⁹

2.4 Sicherheitspartnerschaft

Mit der bereits Mitte der 90er Jahre gegründeten Sicherheitspartnerschaft nahm Rheinland-Pfalz eine Vorreiterrolle für die Einbindung von Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung in präventive Abwehrstrategien ein.

Diese gewachsene Partnerschaft soll auch in den kommenden Jahren weitergeführt und in ihrer inhaltlichen Strategie an die aktuellen Herausforderungen der Wirtschaft angepasst werden.

Durch gezielte Sensibilisierungsgespräche hat der Verfassungsschutz seine Präventionsarbeit auf hohem Niveau fortgesetzt. Nachgefragt wurden insbesondere Vortragsveranstaltungen in Unternehmerkreisen, Workshops und Tagungen, die durch ihre Multiplikatorenwirkung die Sensibilität für Spionagegefahren innerhalb der Unternehmen erhöhen sollen.

Die Expertisen der Spionageabwehr werden zudem auf Fachkongressen einer breiteren Öffentlichkeit präsentiert, wie beispielsweise beim Mittelstandstag der Landesregierung im ZDF-Konferenzzentrum in Mainz. Dort trafen sich am 3. April 2014 Experten und Unternehmer zu informativen Diskussionsrunden und gegenseitigem Austausch.

Die notwendige betriebliche Eigenvorsorge gegen Wirtschaftsspionage kann ein Unternehmen auch vor der wirkungsgleichen Konkurrenzausspähung³⁰ schützen.

Die Aktivitäten des Verfassungsschutzes zum Schutz der rheinland-pfälzischen Wirtschaft haben durch die auffällige Steigerung von Netzwerkangriffen gegen Staat und Wirtschaft einen weiteren Schwerpunkt erfahren.

Eine „digitale Sorglosigkeit“ ist noch immer weit verbreitet. Viele Nutzer und Firmen bemerken nicht, dass sie Opfer einer Cyberattacke geworden sind. Zum Teil fehlt es an Kompetenz, Gefahren zu erkennen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Gerade bei kleinen und mittelständischen Firmen wird zu wenig in IT-Sicherheit investiert. Die betroffenen Unternehmen standen/stehen im Kontakt mit

29 Vgl. hierzu: symantec.com: <http://www.symantec.com/connect/blogs/regin-top-tier-espionage-tool-enables-stealthy-surveillance?>

30 Die illegale Beschaffung unternehmerischer Informationen durch einen Wettbewerber - ohne Auftrag eines Nachrichtendienstes - wird als Konkurrenzausspähung oder Industriespionage bezeichnet.

dem Verfassungsschutz und wurden/werden fortlaufend betreut.

Einen aktuellen Überblick zu verschiedenen Aspekten des Informationsschutzes und den einzelnen Gefahrenpotenzialen der Wirtschaftsspionage bietet der Verfassungsschutz u.a. mit der Herausgabe seiner Broschürenreihe:

- Verfassungsschutz- Ihr Ansprechpartner für Wirtschaftsschutz
- Sicherheit im Know-how-Transfer
- Elektronische Attacken auf Informations- und Kommunikationstechnik
- Schrankenlose Offenheit - „soziale Netzwerke“ im Web
- Sicherheitslücke Mensch - Der Innentäter als größte Bedrohung für die Unternehmen
- Wissenschaftsspionage - Gefahren für Forschung und Lehre
- Geschäftsreisen - Schützen Sie Ihr Know-how!
- Personalauswahl - Sicherheitsaspekt im Unternehmen
- Besuchermanagement - Umgang mit Besuchern und Fremdpersonal
- Wirtschaftsspionage durch Diebstahl und Einbruchdiebstahl.

Die Broschüren und weitere Informationen zu den Themen Sicherheitspartnerschaft mit der Wirtschaft, Spionage, Proliferation und illegaler Wissenstransfer sind unter <http://www.verfassungsschutz.rlp.de> jederzeit abrufbar.

VI. Geheimschutz/Sabotageschutz

1. Geheimschutz

Der Geheimschutz gehört zum Kernbestand des demokratischen Rechtsstaats, indem er Informationen und Vorgänge, deren Bekanntwerden den Bestand, lebenswichtige Interessen oder die Sicherheit des Bundes oder der Länder gefährden kann, vor unbefugter Kenntnisnahme schützt. Diese geheim zu halten- den Tatsachen werden als Verschlussachen (VS) bezeichnet.

Abhängig von der Schutzwürdigkeit einer VS erfolgt die Einstufung innerhalb folgender Geheimhaltungsgrade:

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VS-VERTRAULICH

amtlich geheim gehalten

GEHEIM

amtlich geheim gehalten

STRENG GEHEIM

amtlich geheim gehalten

Im Rahmen des **materiellen Geheimschutzes** berät und unterstützt der Verfassungsschutz landesweit Behörden im vorschriftskonformen³¹ Umgang mit Verschlussachen.

Auch Wirtschaftsunternehmen arbeiten mit Verschlussachen, wenn geheimhaltungsbedürftige Aufträge des Bundes und/oder der Länder vergeben werden. Ansprechpartner der Verfassungsschutzbehörde sind die jeweiligen Geheimschutzbeauftragten (GSB) der betreffenden Dienststellen und die Si-

29 Nach der „Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung/VSA) Rheinland-Pfalz“ betrifft dies insbesondere technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen.

cherheitsbevollmächtigten (SiBe) der Unternehmen, die auch im Berichtszeitraum durch Schulungen, persönliche Gespräche und Broschüren beraten und informiert wurden.

Der **personelle Geheimschutz** umfasst die Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse Verschlusssachen anvertraut werden, die Zugang zu Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit verschaffen könnten.

Nach den Bestimmungen des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LSÜG) ist die Sicherheitsüberprüfung darauf gerichtet festzustellen, ob der (vorgesehene) Geheimnisträger nach seinem bisherigen Verhalten und einer prognostischen Bewertung für den Umgang mit den ihm anzuvertrauenden Verschlusssachen persönlich geeignet ist.

Hierbei kommen, je nach Art der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, unterschiedliche Prüfungsverfahren zur Anwendung.

Sein Votum der Sicherheitsüberprüfung (SÜ) übermittelt der Verfassungsschutz dem Geheimschutz- bzw. dem Sabotageschutzbeauftragten der jeweils zuständigen Behörde oder dem Sicherheitsbeauftragten der nicht öffentlichen Stelle.

Gleiches gilt für Wirtschaftsunternehmen oder Forschungseinrichtungen, die zur Aufgabenerfüllung Zugang zu Verschlusssachen erhalten und deshalb der Geheimschutzbetreuung unterliegen.

In Rheinland- Pfalz sind dies am Ende des Berichtjahres ca. 70 Unternehmen.

Ein Sicherheitsrisiko, welches die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit verbietet, können Umstände sein, die nach eingehender Bewertung bspw. festgestellter

- verfassungsfeindlicher Bestrebungen / fehlender Verfassungstreue
- relevanter vorangegangenen Straftaten
- Gründe der (möglichen) Erpressbarkeit
- nachrichtendienstlicher Beziehungen
- Drogen- und Alkoholmissbrauch

die persönliche Zuverlässigkeit der überprüften Person in seiner Funktion als Geheimnisträger in Zweifel zieht oder gar verneint.

Neben dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz bildet das „Handbuch für den Ge-

heimschutz in der Wirtschaft" (Geheimsschutzhandbuch) die Grundlage für weitergehende Maßnahmen, zu deren Anwendung sich alle geheimsschutzbetreuten Unternehmen freiwillig verpflichten.

Die in Rheinland-Pfalz ansässigen Firmen, insbesondere solche aus der Hochtechnologiebranche, werden im Interesse eines umfassenden Wirtschaftsschutzes über aktuelle Ausspähungsmethoden anderer Nachrichtendienste unterrichtet. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse unterstützen die Wirtschaftsunternehmen insbesondere auch beim Know-how Schutz.

Diesbezüglich werden seitens der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft für die Wirtschaft auch die nicht der Geheimsschutzbetreuung unterliegenden Unternehmen entsprechend sensibilisiert.

2. IT-Geheimsschutz/IT-Sicherheit

Die Qualität und Quantität der Gefährdungen sowie die sich daraus ergebenden Risiken für die Informationstechnik (IT) sind auch im Jahr 2014 unverändert als kritisch zu bewerten.

Dabei ist zu beobachten, dass Wirtschaft und Verwaltung zunehmend von sehr versierten IT-Angriffen betroffen sind, die mit großem Ressourceneinsatz und Professionalität ausgeführt werden. Die seit 2013 öffentlich bekannt gewordenen Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste haben das Vertrauen vieler Anwender in die Informationstechnik nachhaltig erschüttert.

Aber auch wesentlich profanere Umstände führen zu Schwachstellen in der IT-Sicherheit.

So kündigte Microsoft bspw. bereits frühzeitig an, im April 2014 den Support für Windows XP endgültig einzustellen und keine betriebssystemspezifischen Schwachstellen mehr zu beheben. Dies ist quasi gleichbedeutend damit, Hackern Tür und Tor zu öffnen. Der Statistik zufolge ist Windows XP aber immer noch eines der beliebtesten Betriebssysteme weltweit und auf nahezu jedem 5. PC installiert. Werden diese Systeme in industriellen Umgebungen und sicherheitsempfindlichen Bereichen eingesetzt, stellt dies ein langfristig offenes Einfallstor für Schadprogramme und andere Angriffe aus dem Internet dar. Der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz stellt bei seinen persönlichen Kontakten im Rahmen des Wirtschaftsschutzes nach wie vor fest, dass diese Sicherheitsmängel vielerorts vorliegen und selbst den jeweiligen IT- Verantwortlichen nicht bekannt sind.

Aufgrund ihrer hohen IT-Affinität rücken im Rahmen des IT-Geheimsschutzes und der IT-Sicherheit vermehrt neue Themenfelder auf die Agenda des Verfassungsschutzes.

Als Antwort auf die gestiegenen Anforderungen der neuen IT-Sicherheitsrisiken hat der Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz seine Aktivitäten auf dem Gebiet des IT-Geheimsschutzes und der IT-Sicherheit weiter intensiviert.

So erstrecken sich diese auf die Mitarbeit im Krisenstab der Landesregierung, ressortübergreifende Sensibilisierungsmaßnahmen mit konkreten Sicherheitshinweisen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung, zielorientierte Vortrags- (und Beratungstätigkeiten) bei Veranstaltungen der Kammern und Verbände sowie (Beratungs- und) Sensibilisierungsgespräche in Unternehmen.

Die intensivierten Sensibilisierungsmaßnahmen werden durchweg positiv aufgenommen und führen zu einer Reduzierung der Gefahrenpotenziale in Behörden und Unternehmen.

3. Sabotageschutz

Im Jahr 2003 wurde der vorbeugende personelle Sabotageschutz in den Anwendungsbereich des LSÜG aufgenommen. Danach sind einer Sicherheitsüberprüfung auch die Personen zu unterziehen, die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle in einer lebenswichtigen Einrichtung beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen. Auch bei diesen Sicherheitsprüfungen wirkt die Verfassungsschutzbehörde mit.

Ebenso ist der Verfassungsschutz beispielsweise bei den Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 12b Atomgesetz sowie nach § 7 Luftsicherheitsüberprüfungsgesetz beteiligt.

C. ANHANG

Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz (Auszug)

Artikel 73 - *Umfang der ausschließlichen Gesetzgebung*

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über

...

10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder

...

- b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
- c) zum Schutz gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

...

Artikel 87 - *Bundeseigene Verwaltung: Sachgebiete*

(1) ... Durch Bundesgesetz können ... Zentralstellen ... zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Verfassungsschutzbehörde
- § 3 Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
- § 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

- § 5 Beobachtungsaufgaben
- § 6 Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung
- § 7 Unterrichtung der Landesregierung und der Öffentlichkeit

Teil 3

Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

- § 8 Allgemeine Rechtsgrundsätze
- § 9 Allgemeine Befugnisse
- § 10 Besondere Befugnisse
- § 10 a Weitere Einzelfallbefugnisse
- § 10 b Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen
- § 10 c Besondere Bestimmungen für Maßnahmen nach § 10 b

Teil 4

Datenverarbeitung

- § 11 Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 12 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten
- § 13 Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde
- § 14 Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 15 Übermittlungsverbote
- § 16 Besondere Pflichten bei der Übermittlung personenbezogener Daten

-
- § 17 Minderjährigenschutz
 - § 18 Auskunft an Betroffene
 - § 19 Datenschutzkontrolle

Teil 5

Parlamentarische Kontrolle

- § 20 Parlamentarische Kontrollkommission
- § 21 Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 22 Geltung des Landesdatenschutzgesetzes
- § 23 Einschränkung von Grundrechten
- § 24 (Änderungsbestimmung)
- § 25 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2

Verfassungsschutzbehörde

(1) Alle den Zwecken des Verfassungsschutzes dienenden Aufgaben und Befugnisse werden vom Ministerium des Innern und für Sport als Verfassungsschutzbehörde wahrgenommen.

(2) Der Verfassungsschutz und die Polizei dürfen einander nicht angegliedert werden.

§ 3

Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit dem Bund und den Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und im Informationsaustausch sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) Die Behörden für Verfassungsschutz anderer Länder dürfen in Rheinland-Pfalz unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954 - 2970 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden. Die Verfassungsschutzbehörde darf in den anderen Ländern tätig werden, soweit es dieses Gesetz und die Rechtsvorschriften der betreffenden Länder zulassen.

(3) Bei der Erfüllung von Aufgaben auf Grund eines Gesetzes nach Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes stehen der Verfassungsschutz-

behörde nur die Befugnisse zu, die sie zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben nach diesem Landesgesetz hat.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in diesem Gesetz genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie gegen Schutzgüter dieses Gesetzes unter Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder diese sonst in einer Weise bekämpfen, die geeignet ist, diese Schutzgüter erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollzie-

henden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Teil 2

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

§ 5

Beobachtungsaufgaben

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, und
4. Bestrebungen und Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9

Abs. 2 des Grundgesetzes) oder das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen. Die Beobachtung erfolgt durch gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen.

§ 6

Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte sowie
4. in den übrigen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

§ 7

Unterrichtung der Landesregierung und der Öffentlichkeit

((1) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung regelmäßig und umfassend über Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 .

(2) Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister unterrichtet die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 und andere grundlegende Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

(3) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Absatz 2 dürfen auch personenbezogene Daten

bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

Teil 3 **Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde**

§ 8 **Allgemeine Rechtsgrundsätze**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes).

(2) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige zu treffen, die einzelne Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse gegenüber der Polizei stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 9 **Allgemeine Befugnisse**

Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den § 5 und § 6 die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, insbesondere erheben, speichern, nutzen, übermitteln und löschen, soweit nicht die §§ 10 bis 17 die Befugnisse besonders regeln.

§ 10 **Besondere Befugnisse**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung (nachricht-

endienstliche Mittel) anwenden. Nachrichtendienstliche Mittel sind insbesondere der Einsatz von verdeckt eingesetzten hauptamtlichen Bediensteten, Vertrauensleuten und Gewährspersonen, das Anwerben und Führen gegnerischer Agentinnen und Agenten, Observationsmaßnahmen, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie die Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission vorzulegen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das heimliche Mithören oder Aufzeichnen des außerhalb der Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter verdecktem Einsatz technischer Mittel gehört, bedürfen der Anordnung durch die fachlich zuständige Ministerin oder den fachlich zuständigen Minister und der Zustimmung der nach dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 477, BS 12-1), gebildeten Kommission; bei Gefahr im Verzug ist unverzüglich die Genehmigung dieser Kommission nachträglich einzuholen. Die Verarbeitung der durch Maßnahmen nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt in entsprechender Anwendung des § 4 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361).

(3) Die zuständigen öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften leisten der Verfassungsschutzbehörde für ihre Tarnmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Hilfe.

(4) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist zur Erhebung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 oder dafür vorliegen, dass die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Nachrichtenzugänge gewonnen werden können,

2. er sich gegen Personen richtet, von denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß sie für eine nach Nummer 1 verdächtige Person bestimmte Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder sonstigen von dieser beabsichtigten Kontakt zu ihr haben; die Erhebung darf nur erfolgen, um auf diese Weise Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder gewalttätige Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 zu gewinnen,
3. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten zwingend erforderlich ist oder
4. dies zur Überprüfung der Nachrichtenzugänge und der hieraus gewonnenen Informationen zwingend erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere, Betroffene weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information auch aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen werden kann. Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(5) Betroffenen sind Maßnahmen nach Absatz 2 nach ihrer Beendigung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, unterbleibt die Mitteilung so lange, bis eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Die nach dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gebildete Kommission ist über die Gründe, die einer

Mitteilung entgegenstehen, zu unterrichten; hält sie eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich zu veranlassen.

§ 10 a Weitere Einzelfallbefugnisse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwer wiegende Gefahren für die in § 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwer wiegende Gefahren für die in § 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskünfte können auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige

Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen sowie Rufnummer und Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst- Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(5) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch die G 10- Aufsichtsbeamtin oder den G 10-Aufsichtsbeamten im Sinne des § 8 Abs. 3 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter oder die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung des Ministeriums des Innern und für Sport. Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister unterrichtet monatlich die nach dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gebildete Kommission über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Für die Aufgaben und Befugnisse der Kommission sowie die Mitteilung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 an die Betroffenen findet das Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses entsprechende Anwendung.

(6) Das Auskunftersuchen und die Auskunft selbst dürfen den Betroffenen oder Dritten vom Auskunftsgeber nicht mitgeteilt werden.

(7) Auf die Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(8) Das fachlich zuständige Ministerium berichtet über die durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 dem parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes für dessen Berichte nach § 8 Abs. 10 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

§ 10 b Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 5 zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, technische Mittel zur optischen und akustischen Überwachung von Wohnungen einsetzen, sofern die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen ist auch zulässig, wenn er ausschließlich zum Schutz der dort für den Verfassungsschutz tätigen Personen erforderlich erscheint und vom Leiter der Verfassungsschutzbehörde oder seinem Vertreter angeordnet ist.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf sich nur gegen eine Person richten, gegen die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 besteht. Gleiches gilt für eine Person, die mit einer Person im Sinn von Satz 1 in einer Weise in Verbindung steht, die aufgrund konkreter Tatsachen die Annahme rechtfertigt, dass sie in einem objektiven Bezug zu den in § 5 genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten dieser Person steht (Kontakt- oder Begleitperson). Die Maßnahme darf im Übrigen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(3) Die Maßnahme darf nur in Wohnungen der in Absatz 2 Satz 1 oder 2 genannten Personen durchgeführt werden. Wohnungen anderer Personen dürfen nur überwacht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich eine Person nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 dort aufhält und die Über-

wachung der Wohnung allein dieser Person zur Erforschung des Sachverhalts nicht Erfolg versprechend erscheint.

(4) Der Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 Satz 1 darf nur auf Antrag des Leiters der Verfassungsschutzbehörde oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann auch der Leiter der Verfassungsschutzbehörde oder sein Vertreter den Einsatz technischer Mittel anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung des Leiters der Verfassungsschutzbehörde oder seines Vertreters nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt worden ist, tritt sie außer Kraft; bereits erhobene Daten dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss die zu überwachende Wohnung und die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, so genau bezeichnen, wie dies nach den zur Zeit der Anordnung vorhandenen Erkenntnissen möglich ist. Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen sind bestimmt zu bezeichnen. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils einen weiteren Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen und die wesentlichen Gründe einzelfallbezogen darzustellen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(6) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf nur angeordnet und durchgeführt werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere hinsichtlich der Art der überwachten Räumlichkeit und des Verhältnisses der überwachten Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Die Maßnahme ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte oder Handlungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine

automatisiert erfolgende Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatisierte Aufzeichnungen nach Satz 3 sind unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit der Daten vorzulegen. Ist die Überwachung nach Satz 2 unterbrochen worden, darf sie unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.

(7) Ein Eingriff in ein nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung geschütztes Vertrauensverhältnis ist unzulässig. Absatz 6 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person selbst im Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 steht oder eine Kontakt- oder Begleitperson (Absatz 2 Satz 2) ist.

§ 10 c

Besondere Bestimmungen für Maßnahmen nach § 10 b

(1) Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder aus Eingriffen entgegen § 10 b Abs. 7 dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zu löschen, wenn sie für Zwecke einer etwaigen gerichtlichen Überprüfung nicht mehr erforderlich ist. Soweit die Verarbeitung von Daten nach § 10 b der gerichtlichen Kontrolle unterliegt, fällt sie nicht in die Kontrollkompetenz des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(2) Eine Verwertung der bei einer Maßnahme nach § 10 b Abs. 1 Satz 2 erlangten Daten zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere solcher für die freiheitliche demokratische Grundordnung, ist zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt oder dies bei Gefahr im Verzug unverzüglich nachgeholt worden ist.

(3) Für gerichtliche Entscheidungen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verfassungsschutzbehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Die aus einer Maßnahme nach § 10 b gewonnenen personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.

(5) Der Leiter der Verfassungsschutzbehörde oder sein Vertreter kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung nach Absatz 4 verzichtet wird, soweit und solange dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu gefährden und das Gericht zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch den Übermittlungsempfänger unverzüglich nachzuholen; die übermittelnde Behörde hat ihn hiervon zu unterrichten.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde kann nach § 10 b erhobene personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, oder
2. zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten nach § 100 c Abs. 2 der Strafprozessordnung.

Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter der übermittelnden Stelle, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(8) Sind die durch eine Maßnahme nach § 10 b erlangten personenbezogenen Daten zur Erfüllung des der Maßnahme zugrunde liegenden Zwecks und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der

Maßnahme zurückgestellt ist, dürfen die Daten ohne Einwilligung des Betroffenen nur zu diesem Zweck verwendet werden; sie sind entsprechend zu sperren. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Die Akten sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Löschung folgt, zu vernichten. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(9) Für die Benachrichtigung des Betroffenen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die Zurückstellung der Benachrichtigung der gerichtlichen Entscheidung bedarf, sofern eine Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme erfolgt ist. Über die Dauer der weiteren Zurückstellungen, die zwölf Monate jeweils nicht überschreiten dürfen, entscheidet das Gericht. Eine abschließende Entscheidung kann frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme getroffen werden.

Teil 4 **Datenverarbeitung**

§ 11 **Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten erheben, in Akten und Dateien speichern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 erforderlich ist oder
3. dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 erforderlich ist.

Personenbezogene Daten, die in Dateien gespeichert sind, welche der Auswertung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach den § 5 und § 6 dienen sollen, müssen durch Akten oder andere Datenträger belegbar sein.

(2) Daten über Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie selbst Bestrebungen der Tätigkeiten im Sinne des § 5

nachgehen (Unbeteiligte), dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 5 erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
3. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

Daten Unbeteiligter dürfen auch verarbeitet werden, wenn sie mit zur Erfüllung der Aufgaben nach den § 5 und § 6 erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit einem unververtretbaren Aufwand möglich ist; in diesem Falle sind die Daten zu sperren.

(3) Werden personenbezogene Daten bei Betroffenen mit ihrer Kenntnis erhoben, ist der Erhebungszweck anzugeben. Betroffene sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(4) In Dateien im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 nur personenbezogene Daten über die Personen gespeichert werden, die selbst der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in diese einbezogen werden.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen für andere Zwecke nur insoweit verarbeitet werden, als dies zur Abwehr erheblicher Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

§ 12

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat in Dateien im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind. Gleiches gilt, wenn sie im Einzelfall feststellt,

dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat in Dateien im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben nach den § 5 und § 6 nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden. Die den zu löschenden personenbezogenen Daten entsprechenden Akten oder Aktenbestandteile sind zu vernichten, wenn eine Trennung von anderen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach den § 5 und § 6 weiterhin erforderlich sind, mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für sonstige Akten, wenn die Verfassungsschutzbehörde die Voraussetzungen nach Satz 1 im Einzelfall feststellt. Personenbezogene Daten sind zu sperren, sofern trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen eine Löschung nach Satz 2 oder eine Vernichtung nach Satz 3 oder 4 nicht vorzunehmen ist.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach von ihr festzusetzenden Fristen, in den Fällen des § 5 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 spätestens nach fünf Jahren und in den Fällen des § 5 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 spätestens nach drei Jahren, ob in Dateien im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, die Leiterin oder der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung des Ministeriums des Innern und für Sport stellt im Einzelfall fest, dass die weitere Speicherung zur Erfüllung der Aufgaben nach den § 5 und § 6 oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener erforderlich ist.

§ 13

Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften übermitteln

von sich aus der Verfassungsschutzbehörde Informationen, soweit diese nach ihrer Beurteilung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Nr. 1 und 4, soweit die Bestrebungen und Tätigkeiten durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gekennzeichnet sind, sowie § 5 Nr. 2 und 3 erforderlich sind. Darüber hinaus dürfen die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften von sich aus auch alle anderen ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, die Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und 4 betreffen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann über alle Angelegenheiten, deren Aufklärung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den § 5 und § 6 erforderlich ist, von den öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften Informationen und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Das Ersuchen braucht nicht begründet zu werden; die Verfassungsschutzbehörde allein trägt die Verantwortung für dessen Rechtmäßigkeit. Ein Ersuchen soll nur dann gestellt werden, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

(3) Bestehen nur allgemeine, nicht auf konkrete Fälle bezogene Anhaltspunkte nach § 5, so kann die Verfassungsschutzbehörde die Übermittlung personenbezogener Informationen oder Informationsbestände von öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften nur verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Die Verfassungsschutzbehörde kann auch Einsicht in die amtlichen Dateien und sons-

tigen Informationsbestände nehmen, soweit dies zur Aufklärung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten oder Bestrebungen zwingend erforderlich ist und durch eine andere Art der Übermittlung der Zweck der Maßnahme gefährdet oder Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auf Name, Anschrift, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit sowie auf im Einzelfall durch die Verfassungsschutzbehörde festzulegende Merkmale zu beschränken.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist für Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf deren Verwertung durch die Verfassungsschutzbehörde findet § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 14 Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf an öffentliche Stellen personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den § 5 und § 6 übermitteln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die empfangende Stelle darf personenbezogene Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu anderen Zwecken darf die Verfassungsschutzbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten nur übermitteln an

1. die Dienststellen der Stationierungstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183 - 1218 -), zuletzt geändert durch Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594),

2. die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden zur Verfolgung von Staatsschutzdelikten, den in § 100 a der Strafprozessordnung und § 131 des Strafgesetzbuchs genannten Straftaten und sonstigen Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität; Staatsschutzdelikte sind die in den § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs der Täterin oder des Täters oder der Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind,
3. die Polizei- und Ordnungsbehörden, soweit sie gefahrenabwehrend tätig sind, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist und die Übermittlung zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung der in Nummer 2 genannten Straftaten oder von Verbrechen, für deren Vorbereitung konkrete Hinweise vorliegen, dient,
4. andere öffentliche Stellen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist und diese die personenbezogenen Daten für Zwecke benötigt, die dem Schutz wichtiger Rechtsgüter, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder dem Schutz von Sachen von bedeutendem Wert oder der Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes dienen und dies mit den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach den § 5 und § 6 vereinbar ist.

In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes übermittelt die Verfassungsschutzbehörde darüber hinaus auch den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden des Landes Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den

Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf begründete Anfrage von öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften Auskunft einschließlich personenbezogener Daten aus vorhandenen Unterlagen über gerichtsverwertbare Tatsachen im Rahmen von Einstellungs-, Disziplinar- und Kündigungsverfahren, im Einbürgerungsverfahren und in den Fällen, in denen dies durch eine Rechtsvorschrift vorgesehen oder vorausgesetzt wird. Die Auskunft muss zur Erfüllung der Aufgaben der anfragenden Stelle zwingend erforderlich sein.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt gemäß § 21 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Daten.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische Nachrichtendienste angrenzender Staaten, an andere ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den § 5 und § 6 oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der empfangenden Stelle erforderlich ist. Die Übermittlung an ausländische Nachrichtendienste geschieht im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Sie unterbleibt in allen Fällen, in denen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, und dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, Auskunft über die Nutzung der personenbezogenen Daten zu verlangen.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an nichtöffentliche Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dies ist

1. zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder zur

Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes,

2. zur Abwehr sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht,
3. zum Schutze der Volkswirtschaft vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten oder vor der planmäßigen Unterwanderung von Wirtschaftsunternehmen durch die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Bestrebungen oder
4. zum Schutze von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen einer Person erforderlich. Die Übermittlung bedarf der Zustimmung der fachlich zuständigen Ministerin oder des fachlich zuständigen Ministers oder der Leiterin oder des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung des Ministeriums des Innern und für Sport. Sie ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, und dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, Auskunft über die Nutzung der personenbezogenen Daten zu verlangen.

§ 15 **Übermittlungsverbote**

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach den § 13 und § 14 unterbleibt, wenn

1. überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen dies erfordern,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern, insbesondere Gründe des Quellenschutzes, des Schutzes operativer Maßnahmen oder sonstige Geheimhaltungsgründe entgegenstehen oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 16 **Besondere Pflichten bei der Übermittlung personenbezogener Daten**

- (1) Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen, es sei denn, es ist sachlich ohne Bedeutung.
- (2) Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, hat sie die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die personenbezogenen Daten zu sperren.

§ 17 **Minderjährigenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten über das Verhalten von Minderjährigen vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 und in zu ihrer Person geführten Akten gespeichert werden.
- (2) Über Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres in Dateien im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 oder in zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte personenbezogene Daten sind nach Ablauf von zwei Jahren seit dem zuletzt erfassten Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, nach Eintritt der Volljährigkeit sind weitere Erkenntnisse nach § 5 angefallen.
- (3) Personenbezogene Daten über das Verhalten von Minderjährigen dürfen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 11 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.
- (4) Personenbezogene Daten über das Verhalten von Minderjährigen vor Vollendung des 16. Lebens-

jahres dürfen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 18

Auskunft an Betroffene

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen über zu ihrer Person in Akten und Dateien im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 gespeicherte Daten sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage für deren Verarbeitung auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und auf die empfangende Stelle bei Übermittlungen. Über personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateien und Akten, die nicht zur Person von Betroffenen geführt werden, ist Auskunft nur zu erteilen, soweit Angaben gemacht werden, die ein Auffinden der personenbezogenen Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. durch sie eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung zu besorgen ist,
2. durch sie Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. sie die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung des Ministeriums des Innern und für Sport oder hierzu besonders Beauftragte.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, sind Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden können. Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an Betroffene dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt hat.

§ 19

Datenschutzkontrolle

Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist auf Verlangen Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren. Ihr oder ihm ist ferner Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Dateien, Akten und sonstige Unterlagen zu gewähren, soweit nicht die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird.

Teil 5

Parlamentarische Kontrolle

§ 20

Parlamentarische Kontrollkommission

(1) Zur Wahrnehmung seines parlamentarischen Kontrollrechtes gegenüber der fachlich zuständigen Ministerin oder dem fachlich zuständigen Minister hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde bildet der Landtag zu Beginn jeder Wahlperiode eine Parlamentarische Kontrollkommission. Die Rechte des Landtags, seiner Ausschüsse und der nach dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gebildeten Kommission bleiben unberührt.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Die Parlamentarische Kontrollkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Ihre Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt

werden. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

§ 21

Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission

(1) Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission mindestens zweimal jährlich umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Die Unterrichtung umfasst auch den nach § 10 b Abs. 1 Satz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach § 10 b Abs. 1 Satz 2 erfolgten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen sowie die Durchführung des § 10 a Abs. 1 bis 7; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach § 10 a Abs. 1 bis 4 zu geben.

(2) Jedes Mitglied kann den Zusammenritt und die umfassende Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen. Dies schließt ein Recht auf Einsicht in Dateien, Akten und sonstige Unterlagen ein.

(3) Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission werden unter Beachtung des notwendigen Schutzes des Nachrichtenzugangs durch die politische Verantwortung der fachlich zuständigen Ministerin oder des fachlich zuständigen Ministers bestimmt.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 22

Geltung des Landesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5 und 6 durch die Verfassungsschutzbehörde finden § 3

Abs. 4 Satz 1 und die §§ 12 bis 19 des Landesdatenschutzgesetzes keine Anwendung

§ 23

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 7 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses aus Artikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 14 der Verfassung für Rheinland-Pfalz eingeschränkt werden.

§ 24

(Änderungsbestimmung)

§ 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- oder Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschriften zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Titelbild: Hambacher Schloss, Neustadt an der Weinstraße



RheinlandPfalz

MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SPORT
UND INFRASTRUKTUR

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Telefon: 06131/16-3773
www.verfassungsschutz.rlp.de